



Entwurf

## **Richtlinie**

für die Bewertung des Vermögens und der  
Verbindlichkeiten der Gemeinde Schkopau

Stand 15.02.2017

## Inhaltsverzeichnis

1.	Einleitung	4
2.	Grundlagen	4
3.	Erfassung des Vermögens und der Verbindlichkeiten	5
4.	Bilanzansatz- und Bewertungsgrundsätze	5
4.1	Allgemeine Bewertungsanforderungen	5
4.2	Grundsätze für die Bilanzierung	5
4.3	Begriffsbestimmungen	6
4.4	Gliederung der Bilanz	8
4.5	Anhang zur Bilanz	11
4.6	Anlagenübersicht	11
4.7	Forderungsübersicht	12
4.8	Verbindlichkeitenübersicht	12
5.	Berichtigung nach Feststellung	12
6.	Bewertungsvereinfachungsverfahren	12
6.1	Festwertverfahren	12
6.2	Gruppenbewertung	13
6.3	Geringwertige Wirtschaftsgüter	13
6.4	Sammelposten	13
6.5	Sachgesamtheit	13
6.6	Treuhandvermögen	13
6.7	Schenkungen, Spenden, unentgeltliche Überlassungen und Zuwendungen	14
6.8	Aktivierungsverfahren	14
7.	Besondere Bilanzansatz- und Bewertungsvorschriften	15
7.1	Immaterielle Vermögensgegenstände	15
7.2	Grundstücke, grundstücksgleiche Rechte, Infrastrukturvermögen, Gebäude	15
7.2.1	Unbebaute Grundstücke	16
7.2.2	Bebaute Grundstücke	16
7.2.3	Besondere unbebaute und bebaute Grundstücke	17
7.2.4	Grundstücksgleiche Rechte	18
7.2.5	Infrastrukturvermögen	18
7.2.6	Gebäude	22
7.2.7	Kulturdenkmäler und historische Bauten	23
7.2.8	Kunst- und Kulturgegenstände	23
7.2.9	Maschinen, technische Anlagen, Fahrzeuge, Betriebsvorrichtungen	23
7.2.10	Betriebs- und Geschäftsausstattung	24
7.2.11	Geleistete Anzahlungen, Anlagen im Bau	25
8.	Finanzanlagen	25
8.1	Anteile an verbundenen Unternehmen, Beteiligungen und Sondervermögen	25
8.2	Ausleihungen und Wertpapiere	26

9.	Umlaufvermögen	26
9.1	Vorräte (Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe und Waren)	26
9.2	Forderungen	27
9.2.1	Öffentlich-rechtliche Forderungen	27
9.2.2	Privatrechtliche Forderungen	27
9.2.3	Bewertung der Forderungsarten nach Pkt. 9.2.1 und 9.2.2	28
9.3	Sonstige Vermögensgegenstände	29
9.4	Liquide Mittel	29
10.	Aktive Rechnungsabgrenzungsposten	29
11.	Nicht durch Eigenkapital gedeckter Fehlbetrag	30
12.	Eigenkapital	30
12.1	Rücklagen	30
12.2	Sonderrücklagen	30
12.3	Fehlbetragsvortrag	31
12.4	Jahresergebnis (Jahresüberschuss/Jahresfehlbetrag)	31
13.	Sonderposten	31
14.	Rückstellungen	31
14.1	Rückstellungen für Rekultivierung und Nachsorge kommunaler Deponien und für die Sanierung von Altlasten	32
14.2	Rückstellungen für unterlassene Instandhaltungen	32
14.3	Sonstige Rückstellungen	32
15.	Verbindlichkeiten	33
15.1	Anleihen	33
15.2	Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen	33
15.3	Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen zur Liquiditätssicherung	34
15.4	Verbindlichkeiten aus Vorgängen, die Kreditaufnahmen wirtschaftlich gleichkommen	34
15.5	Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	34
15.6	Verbindlichkeiten aus Transferleistungen	34
15.7	Sonstige Verbindlichkeiten	34
16.	Passive Rechnungsabgrenzung	35
17.	Abschreibungen	35
18.	Prüfung und Offenlegung	36
19.	In-Kraft-Treten	36
Anlage 1	Übersicht über die festgelegte betriebsgewöhnliche Nutzungsdauer von Anlagegütern in der Gemeinde Schkopau	
Anlage 2	NHK 2000- Grundlage der Wertermittlung im Sachwertverfahren	

## 1. Einleitung

Mit Art. 1 des Gesetzes über ein Neues Kommunales Haushalts- und Rechnungswesen für die Kommunen im Land Sachsen-Anhalt vom 22. März 2006 hat der Gesetzgeber die Reform des Kommunalen Haushalts- und Rechnungswesens, die Umstellung von der Kameralistik auf das System der doppelten Buchführung (Doppik), auf den Weg gebracht. Die Einführung des Neuen Kommunalen Haushalts- und Rechnungswesens (NKHR) erfolgte mit dem Ziel, dem kommunalen Bereich ein Instrument in die Hand zu geben, mit dem ein wirtschaftlicheres und nachhaltigeres Steuern der kommunalen Haushalte möglich ist.

Im Rahmen dieser Umstellung wurden neben den gesetzlichen Anpassungen die folgenden Verordnungen und Verwaltungsvorschriften erarbeitet:

- Gemeindehaushaltsverordnung Doppik (GemHVO Doppik)
- Gemeindekassenverordnung Doppik (GemKVO Doppik)
- Inventurrichtlinie (InventRL)
- Bewertungsrichtlinie (BewertRL)
- Kontenrahmenplan einschließlich Zuordnungsvorschriften
- Produktrahmenplan einschließlich Zuordnungsvorschriften
- Verbindliche Muster zum Inhalt und zur Darstellung der Haushaltssatzung und ihrer weiteren Bestandteile.

Mit dem o. g. Gesetz wurden die Kommunen des Landes Sachsen-Anhalt verpflichtet, das Neue Haushalts- und Rechnungswesen ursprünglich bis zum 01.01.2011 einzuführen. Durch das Begleitgesetz zur Gemeindegebietsreform vom 14.02.2008 wurde der Stichtag der Einführung auf den 01.01.2013 verschoben.

## 2. Grundlagen

Gesetz über ein Neues Kommunales Haushalts- und Rechnungswesen für die Kommunen im Land Sachsen-Anhalt vom 22.03.2006 - NKHR LSA - (GVBl. LSA S. 128),  
Änderung vom 20.02.2008 (GVBl. LSA S. 49)

Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 10. August 2009 (GVBl. LSA S. 383), geändert durch Gesetz vom 18. Oktober 2013 (GVBl. LSA S. 498) bis 30.06.2014

Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17.06.2014 (GVBl. LSA S. 288) ab 01.07.2014

Verordnung über die Aufstellung und Ausführung des Haushaltsplanes der Gemeinden im Land Sachsen-Anhalt nach den Grundsätzen der Doppik (Gemeindehaushaltsverordnung Doppik - GemHVO Doppik vom 22.12.2010/GVBl. LSA S. 648)

Durchführungsbestimmungen für das Inventarwesen der Kommunen in Sachsen-Anhalt (Inventurrichtlinie - InventRL) - RdErl. des MI vom 09.04.2006 - 32.3 - 10401/1-2

Richtlinie zur Bewertung des Kommunalen Vermögens und der kommunalen Verbindlichkeiten (Bewertungsrichtlinie - BewertRL) RdErl. des MI vom 09.04.2006 - 32.3-10401/1-3 )

Immobilienwertermittlungsverordnung (ImmoWertV) vom 19.05.2010 (BGBl. I S.639)

Verordnung über Grundsätze für die Ermittlung der Verkehrswerte von Grundstücken (Wertermittlungsverordnung) vom 6. Dezember 1988 - BGBl. I S. 2209 - geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 18. August 1997 - BGBl. I S. 2081 –

### 3. Erfassung des Vermögens und der Verbindlichkeiten

Die Erfassung sämtlichen Vermögens und der Verbindlichkeiten der Gemeinde Schkopau erfolgt auf der Grundlage der **Inventurrichtlinie vom ...**

## 4. Bilanzansatz- und Bewertungsgrundsätze

### 4.1 Allgemeine Bewertungsanforderungen

Ein Vermögensgegenstand ist nur dann als Anlagevermögen in die Bilanz aufzunehmen, wenn die Gemeinde Schkopau das wirtschaftliche Eigentum daran inne hat und dieser selbständig verwertbar ist.

Wirtschaftliches Eigentum liegt vor, wenn die Gemeinde die tatsächliche Sachherrschaft über einen Vermögensgegenstand in der Weise ausübt, dass ein Dritter auf Dauer von der Einwirkung auf den Vermögensgegenstand ausgeschlossen ist.

Vermögensgegenstände sind gemäß Ziffer 4.1 Buchstabe a BewertRL LSA grundsätzlich – unter Beachtung der nachfolgenden Bewertungsvorschriften im Einzelnen – mit ihren Anschaffungs- oder Herstellungskosten (AHK) zu bewerten und entsprechend ihrer Nutzungsdauer abzuschreiben.

Für die Bewertung der in der Bilanz ausgewiesenen Vermögensgegenstände und Schulden werden auch im Neuen Kommunalen Haushalts- und Rechnungswesen weitestgehend die Bewertungsgrundsätze des kaufmännischen Rechnungswesens analog angewandt, die im Handelsgesetzbuch geregelt sind. Für eine objektive und willkürfreie Bewertung des kommunalen Vermögens bzw. der kommunalen Schulden ist es unabdingbar, einheitliche Bewertungsregeln zu formulieren. Einheitliche Bewertungsregeln sind Voraussetzung für interkommunale Vergleiche und für vergleichbare Informationen zur Auswertung in der Finanzstatistik.

### 4.2 Grundsätze für die Bilanzierung

Damit die Bilanz die mit ihr verfolgten Aufgaben, insbesondere die Rechenschaftslegung und Information durch Gewährung eines möglichst sicheren Einblicks in die Vermögens- und Ertragslage der Gemeinde Schkopau erfüllen kann, sind bestimmte Regeln über Form und Inhalt aufzustellen.

Die Bewertung soll die Vermögensgegenstände und die Schulden in der Bilanz zutreffend abbilden. Unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung muss die Bilanz ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage vermitteln. Die Bewertung darf nicht willkürlich erfolgen, sondern muss unter Verwendung gewählter Bewertungsansätze objektiv nachvollziehbar, wirklichkeitsgetreu und nachprüfbar sein.

Der Grundsatz der **Bilanzidentität** besagt, dass die Positionen der Schlussbilanz eines Haushaltsjahres mit den Positionen der Eröffnungs- bzw. Anfangsbilanz des folgenden Haushaltsjahres wertmäßig und mengenmäßig übereinstimmen müssen.

Gemäß dem Grundsatz der **Vollständigkeit** sind grundsätzlich sämtliches Vermögen und sämtliche Verbindlichkeiten zu bilanzieren. Einschränkungen hinsichtlich des Vollständigkeitsgrundsatzes ergeben sich nur auf der Grundlage der Ausübung von eingeräumten Wahlrechten oder Bilanzierungsverboten (z. B. bei selbst geschaffenen immateriellen Vermögen).

Der Grundsatz der Vollständigkeit fordert weiterhin, dass vollständig abgeschriebene, aber noch genutzte Wirtschaftsgüter in der Anlagenbuchhaltung mit einem Erinnerungswert von 1 Euro weiterhin nachgewiesen werden.

Das **Saldierungsverbot** bestimmt, dass Posten der Aktivseite nicht mit Posten der Passivseite, Erträge nicht mit Aufwendungen, Einzahlungen nicht mit Auszahlungen und Grundstücksrechte nicht mit Grundstückslasten verrechnet werden dürfen.

Der Grundsatz der **Einzelbewertung** besagt, dass jeder Vermögensgegenstand und jede Schuld mit höchstmöglicher Genauigkeit für sich bewertet wird.

Gemäß dem **Vorsichtsprinzip** wird das Vermögen nach dem Niederstwertprinzip vorsichtig, wirklichkeitsgetreu, unter Berücksichtigung aller vorhersehbaren Wertminderungen, die bis zum Bilanzstichtag entstanden sind, bewertet. Dagegen gilt für Wertsteigerungen, dass diese am Abschlussstichtag realisiert sein müssen. Im Rahmen des Anschaffungswertprinzips bilden die Anschaffungskosten, insbesondere bei Zuschreibungen, die Obergrenze. Auch Gewinne sind nur zu berücksichtigen, wenn sie am Abschlussstichtag realisiert sind. Im Bereich der Verbindlichkeiten gilt das Höchstwertprinzip. Hier ist die höchstmögliche Verbindlichkeitsverpflichtung in der Bilanz zu berücksichtigen. Des Weiteren dürfen gemäß dem Realisationsprinzip nur realisierte Erträge ausgewiesen werden. Andererseits sind bereits für wahrscheinlich entstehende Verpflichtungen Rückstellungen zu bilden (Imparitätsprinzip).

Aufgrund des Grundsatzes der **Periodenabgrenzung** sind Aufwendungen und Erträge des Wirtschaftsjahres unabhängig von den Zeitpunkten der entsprechenden Zahlungen im Jahresabschluss zu berücksichtigen.

Der Grundsatz der **Bewertungsstetigkeit** oder **materiellen Bilanzkontinuität** besagt, dass die auf den vorhergehenden Jahresabschluss angewandten Bewertungsmethoden beibehalten werden sollen. Die Einhaltung dieses Prinzips gewährleistet, dass die Ergebnisermittlung jeweils nach gleichen Grundsätzen erfolgt und daher ein Vergleich der Bilanzen mehrerer Rechnungsperioden erfolgen kann.

Der Grundsatz der **Darstellungsstetigkeit** oder **formalen Bilanzkontinuität** verlangt grundsätzlich die Beibehaltung der gleichen Bilanzgliederung, damit die Bilanz des letzten Haushaltsjahres mit den Bilanzen der vergangenen Haushaltsjahre verglichen werden kann.

### 4.3 Begriffsbestimmungen

**Anschaffungskosten** sind Aufwendungen, die geleistet werden, um einen Vermögensgegenstand zu erwerben und ihn in einen betriebsbereiten Zustand zu versetzen, soweit sie dem Vermögensgegenstand einzeln zugeordnet werden können. Zu den Anschaffungskosten zählen auch die Anschaffungsnebenkosten, wie Ingenieurleistungen, Vermessungsgebühren, Versicherungen, Voruntersuchungen, Grunderwerbsteuer oder Notargebühren und nachträgliche Anschaffungskosten. Die Anschaffungskosten und Anschaffungsnebenkosten sind bei bebauten Grundstücken nach dem Wertverhältnis auf Grund und Boden sowie das Gebäude aufzuteilen.

Hintergrund dieser Aufteilung ist die Trennung in abnutzbares (Gebäude) und nicht abnutzbares Vermögen (Grund und Boden).

Nicht zu den Anschaffungskosten zählen Finanzierungs- und Prozesskosten.

Anschaffungspreisminderungen vermindern die Anschaffungskosten. Zu den Anschaffungspreisminderungen gehören insbesondere Skonti, Rabatte oder Preisnachlässe. Entstehen Anschaffungspreisminderungen erst nach Zahlung des Rechnungsbetrages, so sind sie nachträglich von den Anschaffungskosten abzusetzen.

**Herstellungskosten** sind Aufwendungen, die durch den Verbrauch von Gütern und Dienstleistungen für die Herstellung eines Vermögensgegenstandes, seine Erweiterung oder für eine über den ursprünglichen Zustand hinausgehende wesentliche Verbesserung entstehen.

Dazu gehören Materialkosten, Fertigungskosten, Sonderkosten der Fertigung, Sozialkosten und Kosten der allgemeinen Verwaltung. Zinsen für Fremdkapital gehören nicht zu den Herstellungskosten.

Die Abgrenzung zwischen Herstellungskosten und Erhaltungsaufwand wird mit Hilfe der folgenden Kriterien vorgenommen:

Herstellungskosten liegen vor, wenn im:

a) Hochbau

- Sachvermögen neu geschaffen wird,
- dieses nachträglich erweitert wird,
- der Vermögensgegenstand einer Nutzungsänderung zugeführt oder eine erweiterte Nutzungsmöglichkeit geschaffen wird,
- vorhandenes Sachvermögen wesentlich in seiner Substanz vermehrt wird,
- eine wesentliche Verbesserung des Gebrauchswertes erzielt und damit eine verlängerte Nutzungsdauer bewirkt wird.

Von einer Substanzvermehrung bzw. Wertverbesserung ist auszugehen, wenn die Instandsetzungs- oder Modernisierungsmaßnahmen nachhaltig zu einer über den ursprünglichen Zustand hinausgehenden wesentlichen Verbesserung führen.

Von einer wesentlichen Verbesserung des Zustandes wird ausgegangen, wenn 3 der zentralen Ausstattungsmerkmale über den ursprünglichen Zustand hinaus angehoben werden:

- Dachausführung
- Fenster
- Leitungssysteme
- Heizung
- Wärmedämmung und energetische Maßnahmen
- Sanitärausstattung
- Elektrotechnik und IT
- Innenausbau (Decken, Fußböden, sicherheitstechnische Anforderungen)
- Änderung der Grundrissgestaltung

b) Tiefbau

- eine Anlage neu hergestellt bzw. erneuert wird,  
*Tatbestandsvoraussetzung:*
  - die vorgesehene Nutzungsdauer ist erreicht und die Anlage ist tatsächlich abgeschrieben
  - die Anlage ist vor dem Ablauf der geplanten Nutzungsdauer nicht mehr nutzbar und muss erneuert werden

- eine Anlage in der Länge und/oder in der Breite erweitert wird,  
*Tatbestandsvoraussetzung:*
  - Verbreiterung der Fahrbahn, des Radweges, des Gehweges
  - Anbau einer Parkspur, eines Radweges, eines Gehweges
 [Maßgeblich ist die Inanspruchnahme neuer (Grundstücks-)Flächen, die vorher nicht Straßenzwecken gedient haben.]

c) Der Herstellungsbegriff kann erweitert werden, wenn die Gemeinde Schkopau für die Maßnahme

- Zuwendungen erhält,
- zinsgünstige Darlehen von Körperschaften und Förderbanken erhält,
- Beiträge nach dem Kommunalabgabengesetz erheben kann.

Auszahlungen für Baumaßnahmen innerhalb eines Kalender- oder Geschäftsjahres sind auch dann Herstellungskosten, wenn die Baumaßnahmen zwar für sich betrachtet noch nicht zu einer wesentlichen Verbesserung führen, wenn sie aber Teil einer Gesamtmaßnahme sind, die sich planmäßig in zeitlichem Zusammenhang über mehrere Jahre erstreckt und die insgesamt zu einer Anhebung des Standards führt. Von einer solchen „Sanierung in Raten“ wird ausgegangen, wenn die Maßnahmen innerhalb eines Zeitraumes von 5 Jahren durchgeführt werden. Bis zur Fertigstellung sind diese als Anlage im Bau zu bilanzieren. Eine Teilaktivierung selbständig in Betrieb genommener Anlagenteile (z. B. Dach, Fassade, Fenster) ist bereits nach Fertigstellung möglich.

Fällt im Rahmen von Herstellungsaufwand auch Erhaltungsaufwand an, ist einheitlich Herstellungsaufwand bei allen Aufwendungen anzunehmen, die mit der einzelnen Baumaßnahme in engem räumlichen, zeitlichen und sachlichen Zusammenhang stehen.

Der **Wiederbeschaffungszeitwert** ist der Betrag, der bei der Wiederbeschaffung oder Wiederherstellung von Gegenständen des Anlagevermögens gleicher Leistungsfähigkeit im Zeitpunkt der Bewertung aufgewendet werden müsste.

Der Begriff des **Zeitwertes** ist nach gängiger Auslegung kein bestimmter Wert, sondern der Wert, der nach dem Zweck der Bestimmung - Verhütung eines zu hohen Bilanzansatzes - und unter Berücksichtigung der Verhältnisse des Einzelfalls der sinnvollste Wert ist. Somit bildet der Begriff "vorsichtig geschätzter Zeitwert" einen übergeordneten Wertbegriff, dem das Vorsichtsprinzip angegliedert wird und der sich aus verschiedenen anderen Wertbegriffen ableiten lässt.

Der **Erinnerungswert** wird auf 1 Euro festgelegt. Für das unbewegliche Vermögen bleibt der Erinnerungswert in der Anlagenbuchhaltung, so lange sich das Vermögen im Eigentum der Gemeinde Schkopau befindet. Abgeschriebene bewegliche Sachanlagegüter werden so lange mit dem Erinnerungswert in der Anlagenbuchhaltung geführt, soweit sie noch genutzt werden.

#### 4.4 Gliederung der Bilanz

In der Bilanz sind das Anlage- und das Umlaufvermögen, das Eigenkapital, die Sonderposten, die Rückstellungen und die Verbindlichkeiten, sowie die Rechnungsabgrenzungsposten gesondert auszuweisen.

Die Bilanz ist entsprechend § 46 GemHVO Doppik zu gliedern.

## **Aktivseite**

### **1. Anlagevermögen:**

1.1 Immaterielles Vermögen,

1.2 Sachanlagevermögen:

- 1.2.1 unbebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte,
- 1.2.2 bebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte,
- 1.2.3 Infrastrukturvermögen,
- 1.2.4 Bauten auf fremdem Grund und Boden,
- 1.2.5 Kunstgegenstände, Kulturdenkmäler,
- 1.2.6 Maschinen und technische Anlagen, Fahrzeuge,
- 1.2.7 Betriebsvorrichtungen, Betriebs- und Geschäftsausstattung, Nutzpflanzen und Nutztiere
- 1.2.8 geleistete Anzahlungen, Anlagen im Bau

1.3 Finanzanlagevermögen:

- 1.3.1 Anteile an verbundenen Unternehmen,
- 1.3.2 Beteiligungen,
- 1.3.3 Sondervermögen,
- 1.3.4 Ausleihungen,
- 1.3.5 Wertpapiere

### **2. Umlaufvermögen:**

2.1 Vorräte,

2.2 öffentlich-rechtliche Forderungen:

- 2.2.1 öffentlich-rechtliche Forderungen aus Dienstleistungen,
- 2.2.2 sonstige öffentlich-rechtliche Forderungen (insbesondere aus Steuern, Transferleistungen)

2.3 privatrechtliche Forderungen, sonstige Vermögensgegenstände:

- 2.3.1 privatrechtliche Forderungen aus Lieferungen und Leistungen,
- 2.3.2 sonstige privatrechtliche Forderungen,
- 2.3.3 sonstige Vermögensgegenstände

2.4 liquide Mittel:

- 2.4.1 Sichteinlagen bei Banken und Kreditinstituten,
- 2.4.2 sonstige Einlagen,
- 2.4.3 Bargeld

### **3. Aktive Rechnungsabgrenzungsposten,**

#### **4. Nicht durch Eigenkapital gedeckter Fehlbetrag,**

##### ***Passivseite***

#### **1. Eigenkapital:**

##### 1.1 Rücklagen:

- 1.1.1 Rücklage aus der Eröffnungsbilanz,
- 1.1.2 Rücklagen aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses,
- 1.1.3 Rücklagen aus Überschüssen des außerordentlichen Ergebnisses,

##### 1.2 Sonderrücklagen,

##### 1.3 Fehlbetragsvortrag,

##### 1.4 Jahresergebnis (Jahresüberschuss/Jahresfehlbetrag).

#### **2. Sonderposten:**

##### 2.1 Sonderposten aus Zuwendungen,

##### 2.2 Sonderposten aus Beiträgen,

##### 2.3 Sonderposten für den Gebührenaussgleich,

##### 2.4 sonstige Sonderposten.

#### **3. Rückstellungen:**

##### 3.1 Rückstellungen für Pensionen und Beihilfen,

##### 3.2 Rückstellungen für die Rekultivierung und Nachsorge von Abfalldeponien,

##### 3.3 Rückstellungen für die Sanierung von Altlasten,

##### 3.4 Rückstellungen für unterlassene Instandhaltung,

##### 3.5 sonstige Rückstellungen.

- 3.5.1 Verdiensthaltungen in der Freistellungsphase im Rahmen der Altersteilzeit, abzugeltender Urlaubsanspruch,
- 3.5.2 ungewisse Verbindlichkeiten im Rahmen des Finanzausgleichs und aus Steuer- und Sonderabgabeschuldverhältnissen,
- 3.5.3 drohende Verpflichtungen aus anhängigen Gerichtsverfahren,
- 3.5.4 drohende Verluste aus schwebenden Geschäften und laufenden Verfahren,
- 3.5.5 sonstige Verpflichtungen gegenüber Dritten oder aufgrund von Rechtsvorschriften.

#### **4. Verbindlichkeiten:**

- 4.1 Anleihen,
- 4.2 Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen gemäß § 41 Abs. 4 Satz 2 GemHVO Doppik,
- 4.3 Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen Sicherung der Zahlungsfähigkeit,
- 4.4 Verbindlichkeiten aus Vorgängen, die Kreditaufnahmen wirtschaftlich gleichkommen,
- 4.5 Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen,
- 4.6 Verbindlichkeiten aus Transferleistungen,
- 4.7 sonstige Verbindlichkeiten.

#### **5. Passive Rechnungsabgrenzungsposten.**

##### **4.5 Anhang zur Bilanz**

Im Anhang zur Bilanz sind Erläuterungen und Informationen gemäß § 47 GemHVO Doppik zu geben.

Dabei handelt es sich u. a. um die Angabe der in den jeweiligen Bilanzpositionen verwendeten Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden. Diese sind so zu erläutern, dass sachverständige Dritte die Wertansätze beurteilen können. Die Datengrundlagen, verwendete Wertindizes und die Grundlagen, auf denen die vorsichtig geschätzten Zeitwerte der Bilanzpositionen ermittelt worden sind, sind anzugeben.

Darzustellen sind auch die nicht in der Bilanz auszuweisenden Haftungsverhältnisse und alle Sachverhalte, aus denen sich künftig wesentliche finanzielle Verpflichtungen ergeben können.

Die Ausübung von Wahlrechten bei der Bewertung ist anzugeben, einschließlich der dadurch entstandenen wesentlichen Auswirkungen auf die Vermögens- und Schuldenlage.

Des Weiteren sind Veränderungen der ursprünglich angenommenen Nutzungsdauer von Vermögensgegenständen zu erläutern.

##### **4.6 Anlagenübersicht**

In der Anlagenübersicht ist der Stand des Anlagevermögens zu Beginn und zum Ende des Haushaltsjahres, die Zu- und Abgänge, sowie die Zuschreibungen und Abschreibungen darzustellen. Die Anlagenübersicht ist mindestens entsprechend § 46 Abs. 3 Nr. 1 GemHVO Doppik zu gliedern.

Hierfür ist das verbindliche Muster einer Anlagenübersicht gemäß dem „Neuen Kommunalen Haushalts- und Rechnungswesen“ von Sachsen-Anhalt

- Verbindliche Muster, Anlage 18 zu verwenden.

## 4.7 Forderungsübersicht

In der Forderungsübersicht sind die Forderungen der Gemeinde Schkopau nachzuweisen. Anzugeben ist der Gesamtbetrag zu Beginn und zum Ende des Haushaltsjahres, die Restlaufzeit unterteilt in Laufzeiten bis zu einem Jahr, von einem bis fünf Jahren und von mehr als fünf Jahren. Die Forderungsübersicht ist entsprechend § 46 Abs. 3 Nr. 2 Buchst. b und c GemHVO Doppik zu gliedern.

Hierfür ist das verbindliche Muster einer Forderungsübersicht gemäß dem „Neuen Kommunalen Haushalts- und Rechnungswesen“ von Sachsen-Anhalt

- Verbindliche Muster, Anlage 19 zu verwenden.

## 4.8 Verbindlichkeitenübersicht

In der Verbindlichkeitenübersicht sind die Finanzierungsmittel darzustellen. Sie ist gem. § 46 Abs. 4 Nr. 4 GemHVO Doppik zu gliedern.

Hierfür ist das verbindliche Muster einer Verbindlichkeitenübersicht gemäß dem „Neuen Kommunalen Haushalts- und Rechnungswesen“ von Sachsen-Anhalt

- Verbindliche Muster, Anlage 20 zu verwenden.

Nachrichtlich sind unter anderem

- a) Schulden des Sondervermögens mit Sonderrechten
- b) Haftungsverhältnisse

gegliedert nach Arten und mit Angabe des jeweiligen Gesamtbetrages auszuweisen.

## 5. Berichtigung nach Feststellung

Eine Berichtigung der Bilanz richtet sich nach § 104b Abs. 7 GO LSA i. V. m. § 54 GemHVO Doppik.

Ist eine Berichtigung vorzunehmen, so ist eine sich daraus ergebende Wertänderung ergebnisneutral mit der Rücklage aus der Eröffnungsbilanz zu verrechnen. Eine Berichtigung kann letztmalig im vierten der Eröffnungsbilanz folgenden Jahresabschluss vorgenommen werden.

## 6. Bewertungsvereinfachungsverfahren

### 6.1 Festwertverfahren

Bei der Festbewertung können Wirtschaftsgüter des Sachanlagevermögens sowie Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe, sofern sie regelmäßig ersetzt werden und ihr Gesamtwert von nachrangiger Bedeutung ist oder der Bestand in seiner Größe, seinem Wert und seiner Zusammensetzung nur geringen Schwankungen unterliegt, mit einer gleich bleibenden Menge und einem gleich bleibenden Wert angesetzt werden.

Vor der erstmaligen Bildung von Festwerten ist eine körperliche Inventur durchzuführen.

Die Festwerte sollten ca. 50 v. H. der Neuwerte betragen. In der Regel ist mindestens alle drei Jahre eine körperliche Bestandsaufnahme durchzuführen

Beim Festwertverfahren fallen keine Abschreibungen an, die Ersatzbeschaffungen werden lediglich als Aufwand in der Anschaffungsperiode gebucht.

## **6.2 Gruppenbewertung**

Gleichartige Vermögensgegenstände des Vorratsvermögens sowie andere gleichartige oder annähernd gleichwertige bewegliche Vermögensgegenstände können zu einer Gruppe zusammengefasst und mit dem gewogenen Durchschnittswert angesetzt werden.

Zu einem Wirtschaftsgut dürfen nur Anlagegüter der gleichen Art zusammengefasst werden, die im selben Jahr angeschafft wurden und mit demselben Abschreibungssatz abgeschrieben werden.

Folglich werden diese Vermögensgegenstände nicht einzeln in der Anlagenbuchhaltung geführt, sondern in ihrer Gesamtheit mit einem einzigen Wert erfasst.

Die Gruppenbewertung stellt nach § 33 Abs. 2 GemHVO Doppik i. V. m. Nr. 4.2.3 BewertRL LSA ein Verfahren der Pauschalbewertung dar.

## **6.3 Geringwertige Wirtschaftsgüter**

Geringwertige Wirtschaftsgüter sind bewegliche Vermögensgegenstände des Anlagevermögens, deren Nutzung zeitlich begrenzt ist und deren Anschaffungs- und Herstellungskosten bis zu 150 Euro ohne Umsatzsteuer betragen. Auf eine wertmäßige Erfassung kann verzichtet werden. Sie können im Haushaltsjahr der Anschaffung oder Herstellung voll abgeschrieben werden. Sie sind sofort als Aufwand zu buchen.

## **6.4 Sammelposten**

Bewegliche Vermögensgegenstände des Anlagevermögens, deren Nutzung zeitlich begrenzt ist und deren Anschaffungs- und Herstellungskosten mehr als 150 Euro bis zu 1.000 Euro ohne Umsatzsteuer betragen, sind in einem jährlich neu zu bildenden Sammelposten einzustellen, der unabhängig von der konkreten Nutzungsdauer über fünf Jahre, beginnend im Haushaltsjahr der Bildung, abzuschreiben ist. Scheidet ein Vermögensgegenstand aus dem Vermögen aus, wird der Sammelposten nicht vermindert.

## **6.5 Sachgesamtheit**

Sachgesamtheiten werden nur in Ausnahmefällen gebildet. Als Sachgesamtheit zählen z. B. Fachkabinette in Schulen sowie Sonder- und Dauerausstellungen in den Museen. Sie werden als ein Vermögensgut erfasst. Ansonsten ist jeder Vermögensgegenstand einzeln zu erfassen und zu bewerten. Ersatzbeschaffungen und Ergänzungen sind als Neuanschaffungen zu betrachten und separat in die Bilanz aufzunehmen.

Über Ausnahmen entscheidet die Finanzverwaltung.

## **6.6 Treuhandvermögen**

Treuhandvermögen stellt eine Vermögensmasse nach besonderem Recht dar und muss deshalb eigenständig ausgewiesen werden. Dabei ist entsprechend zu dokumentieren, dass kein wirtschaftliches Eigentum an dieser Vermögensmasse besteht.

Treuhandvermögen ist nicht zu bilanzieren.

## 6.7 Schenkungen, Spenden, unentgeltliche Überlassungen und Zuwendungen

### a) Schenkungen, Spenden, unentgeltliche Überlassungen:

Wird der Gemeinde Schkopau ein für die Aufgabenerledigung notwendiger Gegenstand geschenkt, gespendet oder unentgeltlich überlassen, für den ein Zeitwert von mehr als 150 EUR ermittelt wird, ist dieser zum Zeitwert zu aktivieren. Für die Refinanzierung dieses Gegenstandes ist ein Sonderposten zu bilden. Dieser ist über die Nutzungsdauer des Anlagegutes aufzulösen.

Ist der Gegenstand nicht für die Aufgabenerledigung der Gemeinde Schkopau notwendig, kann auf die Bildung eines Sonderpostens verzichtet werden.

Geldgeschenke ohne Zweckbindung stellen einen Ertrag dar, der das Ergebnis verbessert und somit das Eigenkapital erhöht.

### b) Zuwendungen:

Ein Teil des kommunalen Vermögens wird anteilig mit Zuwendungen finanziert. Hier ist zwischen Ertragszuwendungen und Kapitalzuwendungen zu unterscheiden. Die Abgrenzung erfolgt nach dem durch den Fördermittelgeber bestimmten Zweck der Zuwendung.

Wirkt sich die Zuwendung ertragserhöhend, bei kostenrechnenden Einrichtungen für den Entgeltpflichtigen im Ergebnis gebührensenkend aus, so handelt es sich um eine **Ertragszuwendung**.

Ertragszuwendungen werden als Sonderposten auf der Passivseite gebucht und sind über die Nutzungsdauer des zuwendungsfinanzierten Gegenstandes ertragswirksam aufzulösen. Der jährlich aufzulösende Betrag aus dem Sonderposten geht als Ertrag in die Ergebnisrechnung ein. Der Abschreibungsbetrag des Anlagegutes geht als Aufwand in die Ergebnisrechnung ein.

Erhaltene Zuwendungen, die einer speziellen Zweckbindung unterliegen und deren ertragswirksame Auflösung der Zuwendungsgeber ausdrücklich ausgeschlossen hat - **Kapitalzuwendungen** - sind als Sonderrücklagen zu passivieren. Kapitalzuwendungen mindern den

Investitionsanteil der Gemeinde Schkopau. Gleichzeitig ist eine Sonderrücklage zu passivieren, um nach Ablauf der Nutzungsdauer des zuwendungsfinanzierten Gegenstandes entsprechende Ersatzinvestitionen tätigen zu können.

## 6.8 Aktivierungsverfahren

Bewegliche und immaterielle Vermögensgegenstände werden mit dem Monat der Anschaffung aktiviert, bei nachträglichen Anschaffungskosten erfolgt die Nachaktivierung immer rückwirkend zum Zeitpunkt der Anschaffung.

Das unbewegliche Vermögen ist grundsätzlich mit Fertigstellung der Baumaßnahme zu aktivieren, das heißt, wenn das Anlagegut in seinen wesentlichen Teilen in Betrieb genommen wird. Dabei spielt das Datum der Rechnungslegung zu einem späteren Zeitpunkt eine untergeordnete Rolle. Bei nachträglichen Herstellungskosten, welche noch im Zusammenhang mit der Baumaßnahme stehen, gilt ebenfalls das Fertigstellungsdatum.

Entstehen nachträgliche Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten erst in späteren Haushaltsjahren, so sind diese so zu berücksichtigen, als wären sie zum 01.01. des Haushaltsjahres der Entstehung der nachträglichen Anschaffungs- und Herstellungskosten angefallen und erhöhen für diesen Zeitpunkt den bestehenden Buchwert des Vermögensgegenstandes entsprechend.

Bewegliche Vermögensgegenstände, die vor dem Jahr der Eröffnungsbilanz angeschafft und hergestellt wurden und für die ein Zeitwert von weniger als 3.000 Euro ohne Umsatzsteuer ermittelt wird, müssen nach der Vereinfachungsregelung gemäß § 53 Abs. 7 GemHVO Doppik nicht bilanziell angesetzt werden. Sie sind mit einem Erinnerungswert zu berücksichtigen.

Erhaltene Zuwendungen für die Anschaffung bzw. Herstellung von Anlagevermögen werden entsprechend der Nutzungsdauer des zuwendungsfinanzierten Vermögensgegenstandes als Sonderposten passiviert.

Sind die Zuwendungen zum Zeitpunkt der Inbetriebnahme noch nicht oder noch nicht vollständig eingegangen, wird der Sonderposten entweder passiviert, wenn die Zahlung eingegangen ist oder der Sonderposten wird unabhängig des Zahlungseingangs zum Inbetriebnahmezeitpunkt passiviert, wenn die Zahlung noch im Haushaltsjahr erfolgt ist. Erfolgt die Zahlung erst im Folgejahr, wird der Sonderposten zum 01.01. des Haushaltjahres passiviert.

## **7. Besondere Bilanzansatz- und Bewertungsvorschriften**

Wird der Gemeinde Schkopau nach dem 01.01.2013 auf Grundlage gesetzlicher Bestimmungen oder vertraglicher Regelungen Anlagevermögen unentgeltlich übertragen, zugeordnet oder überlassen und sind die AHK nicht bekannt, finden die unter Punkt 7 genannten Bewertungsgrundsätze Anwendung. Die ermittelten Werte sind in das Anlagevermögen aufzunehmen, in gleicher Höhe ist ein Sonderposten zu bilden.

### **7.1 Immaterielle Vermögensgegenstände**

Immaterielle Wirtschaftsgüter sind Gegenstände, die nicht körperlich fassbar sind. Sie stellen jedoch einen wirtschaftlichen Wert dar, der selbständig bewertbar ist. Dazu zählen z. B. Konzessionen, Lizenzen oder Softwareprogramme. Laufende Updates werden dem Verwaltungsaufwand zugeordnet. Umfangreiche Updates erfordern eine Neubewertung. Entgeltlich erworbene immaterielle Vermögensgegenstände ab 150 Euro (netto) sind mit ihren Anschaffungskosten zu aktivieren und entsprechend ihrer Nutzungsdauer linear abzuschreiben. Für Standardsoftware und Betriebssysteme wird eine Gesamtnutzungsdauer von 3 Jahren angenommen. Ausnahmen sind zulässig, wenn durch einen Lizenzvertrag eine abweichende Laufzeit vorgegeben wird.

Zu den immateriellen Vermögensgegenständen gehören weiterhin:

- Konzessionen (befristete behördliche Genehmigung zur Ausübung eines konzessionspflichtigen Gewerbes)
- gewerbliche Schutzrechte sowie ähnliche Rechte und Werte
- Lizenzen oder Softwareprogramme
- Patente, Gebrauchsmuster, Markenrechte (gewerbliche Schutzrechte)
- Nutzungs-, Bezugs-, Nießbrauch- und Urheberrechte
- ungeschützte Erfindungen
- geleistete Anzahlungen auf immaterielle Vermögensgegenstände

Sollte im Ausnahmefall keine Trennung von Hard- und Betriebssoftware auf der Rechnung möglich sein, sind die gesamten Anschaffungskosten der Betriebs- und Geschäftsausstattung zuzuordnen.

Selbst erstellte oder unentgeltlich erworbene immaterielle Vermögensgegenstände dürfen nicht bilanziert werden.

### **7.2 Grundstücke, grundstücksgleiche Rechte, Infrastrukturvermögen, Gebäude**

Der Grundstücksbegriff umfasst im bilanziellen Sinne nur den Grund und Boden. Hiervon abzugrenzen und gesondert zu erfassen und zu bewerten sind Gebäude, selbständige Gebäudeteile, Außenanlagen sowie andere Aufbauten. Hintergrund dieser Trennung ist, dass der Grund und Boden grundsätzlich keiner Abnutzung unterliegt, während andere Vermögensgegenstände einer zeitlich beschränkten Nutzung unterliegen und sie planmäßig abzuschreiben sind.

Bei der Bewertung von Grund und Boden wird grundsätzlich zwischen bebauten und unbebauten Grundstücken unterschieden.

Aktivierungszeitpunkt bei Grundstückskäufen und -verkäufen ist grundsätzlich die Kaufpreiszahlung, auch wenn die Grundbucheintragung erst zu einem späteren Zeitpunkt vorgenommen wird. Bei unentgeltlichem Erwerb ist der Zeitpunkt des Grundbucheintrages maßgebend, in gleicher Höhe ist ein Sonderposten zu bilden.

### 7.2.1 Unbebaute Grundstücke

Unbebaute Grundstücke sind solche Grundstücke, auf denen sich keine benutzbaren Gebäude befinden.

Unbebaute Grundstücke sind grundsätzlich mit ihren Anschaffungskosten zu bewerten. Sind diese nicht ermittelbar, ist der Grund und Boden mittels Vergleichswertverfahren nach der Wertermittlungsverordnung mit dem aktuellen Bodenrichtwert am Wertermittlungsstichtag (hilfsweise mit dem niedrigsten Bodenrichtwert umliegender vergleichbarer Grundstücke) zu bewerten. Die Bodenrichtwerte stellen durchschnittliche Bodenwerte je Quadratmeter Grundstücksfläche mit im Wesentlichen gleichen Lage-, Nutzungs- und Wertverhältnissen dar. Maßgebliche Eigenschaften sind z.B. der Erschließungszustand, die Art und das Maß der baulichen Nutzung sowie die Grundstücksgestalt und die Grundstückstiefe. Abweichungen von den ortstypischen Verhältnissen sind durch entsprechende Zu- und Abschläge zu berücksichtigen. Zusätzlich können sich Abweichungen u. a. aufgrund von Eintragungen im Grundbuch, im Baulastenverzeichnis oder im Altlastenkataster ergeben. Die durch Geh-, Fahr- oder Leitungsrechte belastete Grundstücksteilfläche ist pauschal landeseinheitlich in ihrem Wert um 20 % zu reduzieren.

Befinden sich auf dem Grundstück für den Abbruch vorgesehene Objekte, sind die anfallenden Abbruchkosten ebenfalls vom Gesamtwert abzusetzen.

Der Bodenwert eines mit einem Erbbaurecht belasteten Grundstücks beträgt das 18,6-fache des Erbbauzinses. Zum Ansatz kommen die vertraglich vereinbarten Erbbauzinsen.

Grundstücke mit der grundbuchrechtlichen Eigentumsbezeichnung „Eigentum des Volkes“ Rechtsträger: „Rat der Gemeinde Schkopau“ werden nicht bilanziert.

### 7.2.2 Bebaute Grundstücke

Bebaute Grundstücke sind Grundstücke, auf denen sich benutzbare Gebäude befinden.

Bebaute Grundstücke werden in kommunal genutzt und nicht kommunal genutzt unterschieden. Beide Kategorien werden nach dem unter Punkt 7.2.1 geschriebenen Vergleichswertverfahren bewertet, wobei bei den kommunal genutzten Grundstücken ein zusätzlicher Abschlag vom Bodenrichtwert in Höhe von 70 % vorzunehmen ist.

Grund und Boden wird grundsätzlich nicht abgeschrieben. Ausnahmen (z.B. außerplanmäßige Wertberichtigungen) können zugelassen werden. Diese sind entsprechend zu begründen.

Grundstücke und ggf. deren Aufbauten oder Anlagen werden auf Grund der jeweiligen Abschreibung differenziert erfasst und bewertet. Bei Aufwuchs auf unbebauten Grundstücken ist nur der Grund und Boden zu bewerten. Stellt der Aufwuchs aber eine selbständige Vermögensposition dar, ist dieser zusätzlich und gesondert zu bewerten.

### 7.2.3 Besondere unbebaute und bebaute Grundstücke

#### Landwirtschaftlich genutzte Flächen / Ackerland

Zur Bewertung landwirtschaftlich genutzter Flächen ist das Allgemeine Liegenschaftsbuch (ALB) und die Allgemeine Liegenschaftskarte (ALK) heranzuziehen. Die Bewertung ist unter Berücksichtigung der ausgewiesenen Acker- und Grünzahlen i. V. m. dem aktuellen Grundstücksmarktbericht vorzunehmen.

#### Wald und Forsten

Waldflächen sind grundsätzlich mit 0,10 €/m<sup>2</sup> zu bewerten. Der Aufwuchs wird nicht bewertet. Sofern der Wald als Forstbetrieb für die Kommune eine erhebliche wirtschaftliche Bedeutung hat, erfolgt die Bewertung des Aufwuchses aufgrund der Erfahrungswerte aus dem An- und Verkauf vergleichbarer Flächen unter Berücksichtigung der Faktoren Altersklasse, Bewertungsfläche, Ertragsklasse, Abtriebswert, Kulturkosten, Alterswertfaktor, Bestockungsgrad und einem Abschlag von 20 % für die Risiken bis zur Reife des Bestandes.

#### Wasserflächen

Primär sind die Anschaffungskosten anzusetzen. Sind diese nicht bekannt, erfolgt eine Bewertung mit 0,10 €/m<sup>2</sup>.

#### Grün- und Erholungsflächen

Grün- und Erholungsflächen werden pauschal mit 1,50 €/m<sup>2</sup> bewertet. Zusätzlich ist ggf. eine Bewertung des Aufwuchses nach Anschaffungskosten vorzunehmen.

Sport- und Spielflächen und Grundstücke mit Freibädern sind vorrangig mit Anschaffungs-/ Herstellungskosten zu bewerten. Liegen diese nicht vor, sind 30 % des Bodenrichtwertes, hilfsweise 30 % des geringsten Bodenrichtwertes der umliegenden Grundstücke zugrunde zu legen.

Grundstücke mit Kleingartenanlagen und Gartenland sind mit 10 % des geringsten Bodenrichtwertes der umliegenden Grundstücke anzusetzen.

#### Gewerbegebiete

Gewerbegebiete sind anhand des Bodenrichtwertes zu bewerten.

#### Sonderflächen

Den Sonderflächen sind die Grundstücke zuzuordnen, die auf Grund ihrer speziellen Nutzung nicht ohne erheblichen Aufwand einer anderen Nachnutzung zugeführt werden können. Hierzu zählen Grundstücke wie Unland, historische Anlagen, schutzwürdige Flächen, Übungsgelände etc. Die Gesamtheit aller vorhandenen Sonderflächen ist mit einem Erinnerungswert von 1,00 € anzusetzen. Hierüber ist ein entsprechendes Bestandsverzeichnis zu führen.

Besonderheit:

Die Bewertung von Friedhofsflächen ist mit 10 % des Bodenrichtwertes vorzunehmen.

#### Verkehrsflächen – Straßengrundstücke

Die Bewertung der Straßengrundstücke umfasst den Grund und Boden, auf dem die Straße erstellt wurde; Straßenkörper und -zubehör werden gesondert bewertet (vgl. Punkt 7.2.5). Für

Straßengrundstücke, deren Anschaffungskosten nicht bekannt sind, ist ein pauschaler Festwert von 1,50 €/m<sup>2</sup> anzusetzen.

#### 7.2.4 Grundstücksgleiche Rechte

Grundstücksgleiche Rechte sind dingliche Rechte, die wie Grundstücke behandelt werden, bspw. Erbbaurechte, Abbaurechte, Wohnungs- und Teileigentum. Sie erhalten ein eigenes Grundbuchblatt und können belastet werden.

Grundstücksgleiche Rechte sind mit ihrem vorsichtig geschätzten Zeitwert zu bewerten, der unter Berücksichtigung der jeweiligen Nutzungsform zu ermitteln ist.

Zur Bewertung sind die Werte aus den entsprechenden Verträgen zugrunde zu legen.

Erbbaurechte sind mit dem Erinnerungswert von 1 EUR zu bewerten, wenn das Erbbaurecht ausschließlich gegen die Zahlung eines laufenden Erbbauzinses oder unentgeltlich eingeräumt wurde.

#### 7.2.5 Infrastrukturvermögen

Das Infrastrukturvermögen beinhaltet Grundstücke mit Straßen, Kanalisation und sonstige Verkehrs- und Versorgungseinrichtungen.

Die Bewertung des Grund und Bodens erfolgt als Verkehrsfläche.

Für die Bewertung der Straßen, Wege und Plätze erfolgt eine getrennte Betrachtung des Grund und Bodens, des Straßenkörpers und der Grundstückseinrichtungen bzw. Aufbauten.

Für Brücken und Tunnel sowie andere Bauten des Verkehrsbereiches und für sonstige Bauten des Infrastrukturvermögens sollen Anschaffungs- oder Herstellungskosten, gemindert um die Abschreibungen entsprechend der Nutzungsdauer angesetzt werden.

Sind Anschaffungs- oder Herstellungskosten nicht ermittelbar oder wurde der Vermögensgegenstand vor dem 1. Januar 1991 erworben bzw. hergestellt, kann alternativ ein vorsichtig geschätzter Zeitwert mittels aktueller Baupreise von Objekten gleicher Art und Güte entsprechend der Restnutzungsdauer ermittelt werden (Ersatzwertverfahren).

##### Straßen und Plätze

Zu öffentlichen Straßen gehören laut § 2 Straßengesetz LSA:

- der Straßenkörper; das sind insbesondere der Straßengrund, der Straßenunterbau, der Straßenoberbau, die Brücken, Tunnel, Durchlässe, Dämme, Gräben, Entwässerungsanlagen, Böschungen, Stützmauern, Lärmschutzanlagen, Trenn-, Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen, Haltestellenbuchten für den Linienverkehr, Parkstreifen und Parkplätze als eigene Wegeanlage (selbständiger Parkplatz) oder unmittelbar an die Fahrbahn anschließend sowie Rad- und Gehwege, auch wenn sie ohne unmittelbaren räumlichen Zusammenhang im Wesentlichen mit der für den Kraftfahrzeugverkehr bestimmten Fahrbahn gleichlaufen (unselbständige Rad- und Gehwege);
- 
- das Zubehör: Verkehrszeichen, Verkehrseinrichtungen, Bepflanzung und Anlagen aller Art, die der Sicherheit oder Leichtigkeit des Straßenverkehrs oder dem Schutz der Anlieger dienen, sowie der Straßenbeleuchtung, soweit sie zur Erfüllung der Verkehrssicherungspflicht erforderlich ist;

- die Nebenanlagen; das sind solche Anlagen, die überwiegend den Aufgaben der Straßenbauverwaltung dienen, wie Straßenmeistereien, Gerätehöfe, Lager, Lagerplätze, Ablagerungs- und Entnahmestellen, Hilfsbetriebe und -einrichtungen.

Soweit der Bund, das Land oder der Landkreis bei Ortsdurchfahrten Träger der Straßenbaulast ist, erstreckt sich diese nicht auf Gehwege und Parkplätze; für diese Bestandteile ist die jeweilige Gemeinde Träger der Straßenbaulast (vgl. § 42 Abs. 5 StrG LSA).

Straßen und Plätze sind grundsätzlich mit den Anschaffungs- oder Herstellungskosten vermindert um Abschreibungen zu bewerten. Grundsätzlich werden Straßen einheitlich über ihre Nutzungsdauer linear abgeschrieben. Straßen ohne Restnutzungsdauer sind mit einem Erinnerungswert von 1,00 Euro zu bewerten.

Zur Bewertung des Straßenkörpers werden die Straßen in Abschnitte unterteilt. Maßgebend für die Bildung der Abschnitte sind Änderungen des Querschnittes, des Belages oder des Zustandes.

Zur Bewertung von Straßen, deren Nutzungsdauer noch nicht vorüber ist und deren Herstellungskosten nicht mehr feststellbar sind, werden diese gemäß Anlage 3 der Bewertungsrichtlinie des Landes Sachsen-Anhaltes in Bauklassen eingeteilt und unter Berücksichtigung der voraussichtlichen Restnutzungsdauer abgeschrieben. Unter Angabe von durchschnittlichen Preisen pro Quadratmeter für den Bau einer Verkehrsfläche bestimmter Bauklasse und Ermittlung der Gesamtquadratmeterzahl der Verkehrsfläche werden die Herstellungskosten mittels Ersatzwertverfahren errechnet.

Folgende sechs Bauklassen sind zur Berechnung heranzuziehen:

<u>Bauklasse</u>	<u>Herstellungskosten Euro/ qm</u>
I	105,00
II	90,00
III	70,00
IV	40,00
V	35,00
VI	30,00

Folgende Straßenarten sind den o. g. Bauklassen zuzuordnen:

<u>Straßenart</u>	<u>Bauklasse</u>
Schnellverkehrsstraße, Industriesammelstraße, historisch zu sanierende Straßen (Pflaster)	I
Hauptverkehrsstraße, Industriestraße, Straße im Gewerbegebiet, Straßen mit beidseitigem Fuß- oder Radweg	II bis III
Wohnsammelstraße, Fußgängerzone mit Ladeverkehr, Straße mit einseitigem Fuß- oder Radweg	III bis IV
Fußgängerzone mit Ladeverkehr, Straße mit einseitigem Fuß- oder Radweg	IV bis V

Fußgängerzone (ohne Busverkehr)

V bis VI

Anliegerstraße, befahrbarer Wohnweg

VI

Die Fuß- und Radwege werden grundsätzlich mit den Anschaffungs- und Herstellungskosten bewertet. Sind diese nicht ermittelbar, erfolgt die Bewertung pauschal mit 25,00 €/m<sup>2</sup> gemäß Anlage 3 der Bewertungsrichtlinie des Landes Sachsen.

Die Ländlichen Wege werden pro Ortschaft zusammengefasst und jeweils mit einem Erinnerungswert von 1,00 Euro bewertet

Die Straßenbeleuchtung ist bei den Betriebsvorrichtungen einzuordnen und gemäß Punkt 7.2.9 dieser Richtlinie zu bewerten.

#### Verkehrsschilder

Sofern die Anschaffungswerte bereits in den Baukosten der Straße enthalten sind, darf keine separate Aktivierung erfolgen. Es werden Verfahren der vereinfachten Gruppenbewertung von Sachgesamtheiten zugelassen (vgl. Punkt 6.2).

Straßenzubehör und Straßenbestandteile, wie z.B. Bänke, Papierkörbe, Buswartehallen oder Spring-, Trink- oder Zierbrunnen werden aufgrund ihrer unterschiedlichen Nutzungsdauer einzeln erfasst und bewertet. Die Bewertung erfolgt mit den Anschaffungs- und Herstellungskosten gemindert um die Abschreibungen entsprechend der Nutzungsdauer.

Brücken sind nach DIN 1076 Überführungen eines Verkehrsweges über einen anderen Verkehrsweg, über ein Gewässer oder tiefer liegendes Gelände, wenn ihre lichte Weite rechtwinklig zwischen den Widerlagern gemessen 2,00 m oder mehr beträgt. Ist die lichte Weite geringer als 2,00 m, handelt es sich um einen Durchlass. Sie sind Bestandteil des Straßenkörpers, Ausnahmen sind möglich.

Brücken mit abgelaufener Nutzungsdauer sind mit einem Erinnerungswert von 1,00 Euro zu bewerten.

Bei Brücken, deren Nutzungsdauer noch nicht abgelaufen ist und deren Herstellungskosten bekannt sind, erfolgt der Ansatz nach Herstellungskosten abzüglich der Abschreibung wegen Alterswertminderung. Baumängel oder Bauschäden (unterlassene Instandhaltung) sind ebenfalls mit geschätzten Schadensbeseitigungskosten zu berücksichtigen.

Brücken, deren Herstellungskosten nicht mehr ermittelbar sind, werden mit einem pauschalen Ersatzwert abzüglich der Alterswertminderung sowie der unterlassenen Instandhaltung berechnet. Die Brücken sind nach der Größe ihrer Brückenfläche in Gruppen mit den jeweiligen durchschnittlichen Baukosten pro m<sup>2</sup> Brückenfläche zuzuordnen.

Brückenfläche	Baukosten pro m <sup>2</sup>
Brücken mit einer Fläche < 100 m <sup>2</sup>	3.456,00 €/m <sup>2</sup>
Brücken mit einer Fläche > 100 m <sup>2</sup> bis 300 m <sup>2</sup>	2.789,00 €/m <sup>2</sup>
Brücken mit einer Fläche > 300 m <sup>2</sup> bis 600 m <sup>2</sup>	2.054,00 €/m <sup>2</sup>
Brücken mit einer Fläche > 600 m <sup>2</sup> bis 1.000 m <sup>2</sup>	1.779,00 €/m <sup>2</sup>
Brücken mit einer Fläche > 1.000 m <sup>2</sup>	1.559,00 €/m <sup>2</sup>

Die durchschnittlichen Baukosten pro m<sup>2</sup> Brückenfläche multipliziert mit der Brückenfläche ergeben die fiktiven Baukosten der Brücke. Zu den Baukosten sind noch die Planungskosten hinzuzurechnen. Die Planungskosten werden wie folgt ermittelt: Bei Brücken mit Baukosten bis

100.000 € sind 10 % der Baukosten als Planungskosten hinzuzurechnen. Bei Brücken mit Baukosten zwischen 100.000 Euro und 1.000.000 Euro sind 6 % der Baukosten als Planungskosten hinzuzurechnen und bei Brücken deren Baukosten 1.000.000 – 10.000.000 Euro betragen sind 4 % anzusetzen.

Gleisanlagen mit Streckenausrüstung und Sicherheitsanlagen, die dem Betrieb des schienengeführten Verkehrs dienen, sind nach ihren Anschaffungs- oder Herstellungskosten gemindert um die Abschreibungen zu bewerten. Können die Anschaffungs- oder Herstellungskosten nicht mehr ermittelt werden, kann alternativ ein vorsichtig geschätzter Zeitwert mittels aktueller Baupreise von Objekten gleicher Art und Güte entsprechend der Nutzungsdauer mittels Ersatzwertverfahren errechnet werden.

Die baulichen Anlagen, das sonstige Infrastrukturvermögen sowie die Betriebsvorrichtungen auf den Spielplätzen (Spielgeräte) werden mit den Anschaffungs- und Herstellungskosten, gemindert um die Abschreibungen entsprechend ihrer Nutzungsdauer, bewertet.

Bereits abgeschriebene Vermögensgegenstände werden mit einem Erinnerungswert von 1,00 Euro angesetzt. Sämtliche Spielgeräte gehören zu den Betriebsvorrichtungen und sind als solche nach Punkt 7.2.9 gesondert zu bewerten.

Die Bewertung der Gewässer und Parkanlagen erfolgt ebenfalls mit den Anschaffungs- und Herstellungskosten, vermindert um die Abschreibungen entsprechend der jeweiligen Nutzungsdauer. Sind diese bereits abgeschlossen, wird ein Erinnerungswert von 1,00 Euro angesetzt.

Trinkwasseranlagen (Wasserwerke, Wasseraufbereitungsanlagen, Wasserleitungen) und Abwasseranlagen (Kläranlagen, Schmutzwasserkanäle, Niederschlagswasserkanäle, Mischwasserkanäle und Sonderbauwerke) sind, sofern sich das Kanalvermögen im Eigentum der Gemeinde Schkopau befindet, in der Bilanzposition Infrastrukturvermögen zu erfassen und zu bewerten. Die Erfassung, Bewertung und Aktivierung von Trinkwasseranlagen macht sich bei der Erstellung der Eröffnungsbilanz nur für den Ortsteil Korbetha erforderlich. In allen anderen Ortsteilen der Gemeinde Schkopau befindet sich das Kanalvermögen im Eigentum der Zweckverbände. Somit liegt es in deren Ermessen, entsprechende Anlagen zu planen, zu bauen, zu finanzieren und zu betreiben. Die Bewertung und Bilanzierung dieser Anlagen erfolgt daher durch die Zweckverbände, nach den für sie geltenden Bestimmungen. Bei der Kommune ist lediglich das Mitbenutzungsrecht als immaterielles Vermögen, nach entsprechender Zuarbeit durch die Zweckverbände, darzustellen.

Die Aktivierung von Baumaßnahmen des Infrastrukturvermögens erfolgt grundsätzlich zum Tag der Abnahme der Bauleistung. Liegt dieser nicht vor, kann der Aktivierungszeitpunkt auch dem Tag der Schlussrechnung der Baumaßnahme entsprechen.

Wird eine Bewertung über das Ersatzwertverfahren vorgenommen, erfolgt die Aktivierung grundsätzlich zum 01.01. des Jahres.

Erhaltene Zuwendungen und Beiträge sind als Sonderposten zum gleichen Aktivierungszeitpunkt zu passivieren.

Die jeweilige Gesamtnutzungsdauer der einzelnen Bestandteile des Infrastrukturvermögens ergibt sich aus der Abschreibungstabelle der Gemeinde Schkopau (Anlage 1)

## 7.2.6 Gebäude

Gebäude sind selbständig benutzbare, überdeckte bauliche Anlagen, die von Menschen betreten werden können und geeignet oder bestimmt sind, dem Schutz von Menschen, Tieren oder Sachen zu dienen (Bauordnung des Landes Sachsen-Anhalt).

Gebäude sind alle nach Regeln der Bautechnik geschaffenen Wirtschaftsgüter, die Wohn-, Verwaltungs- oder Betriebszwecken dienen. Hierzu zählen insbesondere Wohnungen, Büro-, Betriebs-, Lagergebäude, Schulen, kulturelle und soziale Einrichtungen, wie z.B. Jugendclubs, Seniorenfreizeitstätten, Gemeindehäuser, Veranstaltungszentren, Theater, wirtschaftlich genutzte Immobilien ohne Marktnähe, wie Feuerwehrgebäude und Rettungswachen.

Zu den Gebäuden zählen auch Baudenkmäler. Kunst am Bau ist Teil des Gebäudes.

Gebäude sind stets einzeln zu bewerten.

Technische Anlagen – soweit sie Betriebsvorrichtungen darstellen – werden wegen unterschiedlicher Nutzungsdauer gesondert abgeschrieben.

Es sind bei der Bewertung der Gebäude grundsätzlich die Anschaffungs- oder Herstellungskosten anzusetzen, deren Wert um die Abschreibungen zu reduzieren ist.

Soweit in Einzelfällen der Ansatz der Anschaffungs- und Herstellungskosten unter kaufmännischen Gesichtspunkten nicht sachdienlich erscheint, können die gemäß §§ 13 bis 25. der Wertermittlungsverordnung (WertV) vom 06.12.1988, geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 18.08.1997, normierten Verfahren (Vergleichswert-, Ertrags- und Sachwertverfahren) angewendet werden. Dies gilt insbesondere dann, wenn kommunales Vermögen zum Verkehrswert veräußert werden soll.

Sind die Anschaffungs- oder Herstellungskosten nicht ermittelbar oder erfolgte der Erwerb bzw. die Herstellung des Gebäudes vor dem 1. Januar 1991, kann unter Anwendung des Sachwertverfahrens die Bewertung des Gebäudes nach Normalherstellungskosten 2000 (NHK 2000) vorgenommen werden.

Bei der Bewertung der Gebäude für die Eröffnungsbilanz der Gemeinde Schkopau zum 01.01.2013 findet diese Verfahrensweise nach dem vom Ministerium für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen herausgegebenen Katalog NHK 2000 Anwendung.

Bei diesem Verfahren ist mittels Einzelfallbetrachtung der Gebäudetyp nach dem Katalog NHK 2000 zu ermitteln, welcher den tatsächlichen Gegebenheiten des Gebäudes (Ausstattungsstandard, Nutzungsart, Alter usw.) entspricht (siehe auch Hinweise in der BewertRL LSA- AFA-Tabelle in Anlage 1). Nicht direkt zuordenbare Gebäude sind im Einzelfall dem Gebäudetyp zuzuordnen, der dem betreffenden Gebäudetyp annähernd entspricht.

So sind z. B. Feuerwehrgebäude und Rettungswachen nach NHK 2000 bei „Industriegebäuden mit Sozial- und Bürotrakt“ einzuordnen

Liegt für ein Gebäude ein Wertgutachten vor, das am Stichtag der Erstbewertung nicht älter als drei Jahre ist, kann dieses alternativ zu den NHK 2000 zugrunde gelegt werden.

Sollte sich in den Folgejahren eine erhebliche Wertminderung ergeben, so hat eine bilanzielle Wertberichtigung zu erfolgen.

Gebäude, die keine Restnutzungsdauer aufweisen, sind mit dem Erinnerungswert von 1,00 Euro zu aktivieren.

Baumängel und Bauschäden (unterlassene Instandhaltung) sind mit geschätzten Schadensbeseitigungskosten zu berücksichtigen.

Für die zum Gebäude gehörenden Außenanlagen sind die Anschaffungs- und Herstellungskosten, gemindert um die Abschreibungen entsprechend der Nutzungsdauer bilanziell zu berücksichtigen.

Sind diese bereits abgeschrieben, wird ein Erinnerungswert von 1,00 Euro festgesetzt.

Die Aktivierung von Baumaßnahmen bei Gebäuden erfolgt grundsätzlich zum Tag der Abnahme der Bauleistung. Liegt dieser nicht vor, kann der Aktivierungszeitpunkt auch dem Tag der Schlussrechnung der Baumaßnahme entsprechen.

Wird eine Bewertung über das Sachwertverfahren vorgenommen, erfolgt die Aktivierung grundsätzlich zum 01.01. des Jahres.

Erhaltene Zuwendungen sind als Sonderposten zum gleichen Aktivierungszeitpunkt zu passivieren.

Die jeweilige Gesamtnutzungsdauer der verschiedenen Gebäudearten ergibt sich aus der Abschreibungstabelle der Gemeinde Schkopau (Anlage 1)

### **7.2.7 Kulturdenkmäler und historische Bauten**

Bau- und Bodendenkmäler sind mit einem Erinnerungswert von 1 Euro anzusetzen.

Soweit Baudenkmäler als Gebäude oder als Teil eines Gebäudes genutzt werden, so findet die Gebäudebewertung Anwendung.

### **7.2.8 Kunst- und Kulturgegenstände**

Kunst- und Kulturgegenstände können einen erheblichen Wert darstellen und müssen deshalb bilanziert werden.

Zu diesem Bilanzposten gehören bewegliche Vermögensgegenstände aller Art, deren Erhaltung wegen ihrer Bedeutung für Kunst, Geschichte und Kultur im öffentlichen Interesse liegt, z. B. Kunstgegenstände bei Museen oder Kunstgegenstände im Zusammenhang mit der Gestaltung öffentlicher Gebäude.

Bewegliche Kunst- oder Kulturgegenstände sind grundsätzlich mit dem Anschaffungswert zu bewerten. Liegt dieser nicht vor, ist zur Ermittlung des Wertes der Versicherungswert heranzuziehen, soweit er dem Verkehrswert entspricht.

Hilfsweise können bewegliche Kunstgegenstände, Ausstellungsgegenstände und andere kulturhistorisch bedeutende Objekte mit einem Erinnerungswert angesetzt werden.

Bei außergewöhnlichen Wertminderungen oder Wertsteigerungen einzelner Kunstgegenstände ist eine Wertberichtigung vorzunehmen.

Da Kunstgegenstände keiner Abnutzung unterliegen, wird keine Abschreibung vorgenommen.

Die Aktivierung erfolgt ab einem Wert von 150 Euro ohne Mehrwertsteuer.

### **7.2.9 Maschinen und technische Anlagen, Fahrzeuge, Betriebsvorrichtungen**

Maschinen und technische Anlagen sowie Betriebsvorrichtungen, die nicht zum Infrastrukturvermögen und nicht zu den Fahrzeugen gehören, sind mit Anschaffungs- oder Herstellungskosten fortgeschrieben, um die Abschreibungen zu bewerten, auch dann, wenn sie baulich mit dem Grund und Boden oder einem Gebäude verbunden sind.

Technische Anlagen, Maschinen und Fahrzeuge stellen dann Betriebsvorrichtungen dar, wenn sie zur Erstellung von Verwaltungsleistungen dienen oder in so enger Beziehung zum Verwaltungsbetrieb stehen, dass dieser unmittelbar damit betrieben wird.

Daher zählen auch fest mit dem Betriebs- oder Verwaltungsgebäude verbundene bewegliche und unbewegliche Gegenstände zu dieser Gruppe, wie z. B. Ölabscheider, Absauganlage für Abgase, Belüftungs- und Klimaanlage.

Zu dieser Bilanzposition gehören auch Dienstfahrzeuge und kommunale Spezialfahrzeuge wie Feuerwehrfahrzeuge. Fahrzeuge sind einzeln mit ihren Anschaffungskosten zu bilanzieren.

Es ist zu berücksichtigen, dass selbständig nutzbare Spezialausstattungen, wie z. B. Akkulampen, Handsprechfunkgeräte oder medizinische Geräte, welche nicht fest mit dem Fahrzeug verbunden sind bzw. auch mit anderen Fahrzeugen genutzt werden könnten, gesondert inventarisiert und bewertet werden müssen.

Eine unterlassene Instandhaltung ist wertmindernd zu berücksichtigen.

Straßenbeleuchtung ist zwar im Zuge der Straßenbewertung zu erfassen, aber bei den Betriebsvorrichtungen einzuordnen. Sie sind grundsätzlich mit den Anschaffungs- und Herstellungskosten, gemindert um die Abschreibungen entsprechend der Nutzungsdauer zu bewerten. Sind die Anschaffungs- und Herstellungskosten nicht mehr ermittelbar, wird die Straßenbeleuchtung anhand von Vergleichspreisen für einen Lampentyp gleicher Art unter Berücksichtigung der Nutzungsdauer bewertet.

Die jeweilige Gesamtnutzungsdauer ist der Abschreibungstabelle der Gemeinde Schkopau (Anlage 1) zu entnehmen.

#### **7.2.10 Betriebs- und Geschäftsausstattung**

Zu dieser Bilanzposition gehören alle Einrichtungsgegenstände von Büros und Einrichtungen.

Vermögensgegenstände, die Betriebs- und Geschäftsausstattung darstellen, sind mit ihren Anschaffungs- oder Herstellungskosten gemindert um die Abschreibungen zu bewerten.

Geringwertige Wirtschaftsgüter, die zur Betriebs- und Geschäftsausstattung zählen, sind nach Ziffer 6.3 zu bewerten.

Für bewegliche Vermögensgegenstände, die vor dem Jahr der Eröffnungsbilanz angeschafft und hergestellt wurden und für die ein Zeitwert von weniger als 3.000 € ohne Umsatzsteuer ermittelt wird, nutzt die Gemeinde Schkopau die Vereinfachungsregelung gemäß § 53 Abs. 7 GemHVO Doppik. Diese sind nicht zu bilanzieren, sondern nur mit einem Erinnerungswert zu berücksichtigen.

Sind Anschaffungs- oder Herstellungskosten nicht ermittelbar oder wurde der Vermögensgegenstand vor dem 01.01.1991 erworben oder hergestellt, kann alternativ ein vorsichtig geschätzter Zeitwert, mittels aktueller Preise von Gegenständen gleicher Art und Güte entsprechend der Restnutzungsdauer, ermittelt werden.

Werte für gegebenenfalls im Eigentum der Kommune befindliche Tiere werden nach dem Verkehrswert ausgehend von den Anschaffungskosten bewertet.

#### **7.2.11 Geleistete Anzahlungen, Anlagen im Bau**

Diese Bilanzposition dient der Sammlung der einzelnen aktivierungsfähigen Bestandteile der Herstellungskosten bei Investitionen für bauliche Anlagen, die zum Bilanzstichtag noch nicht fertig gestellt sind. Nach endgültiger Fertigstellung bzw. Betriebsbereitschaft erfolgt die Umbuchung und Aktivierung auf die endgültige Anlage, entsprechend ihrer Vermögensverwendung bei den einzelnen Positionen des Sachanlagevermögens in der Bilanz. Im Rahmen der Rechnungsstellung und vor der Aktivierung der Anlage im Bau ist stets zu prüfen, welche Rechnungspositionen aktivierungsfähige Anschaffungs- und Herstellungskosten darstellen.

Für Anlagen im Bau dürfen keine planmäßigen Abschreibungen vorgenommen werden. Führen außerordentliche Ereignisse während des Herstellungszeitraumes zu einer dauerhaften Wertminderung, sind außerplanmäßige Abschreibungen zu berücksichtigen.

Geleistete Anzahlungen als geldliche Vorleistungen auf noch zu erhaltene Sachanlagen sind mit den tatsächlich gezahlten Beträgen anzusetzen.

## 8. Finanzanlagen

### 8.1 Anteile an verbundenen Unternehmen, Beteiligungen und Sondervermögen

Beteiligungen sind Anteile an anderen Unternehmen, die bestimmt sind, dem eigenen Geschäftsbetrieb durch Herstellung einer dauernden Verbindung zu jenen Unternehmen zu dienen. Dabei ist es unerheblich, ob die Anteile in Wertpapieren verbrieft sind oder nicht. Als Beteiligung gelten Anteile an einer Kapitalgesellschaft, die nicht von untergeordneter Bedeutung gem. § 108 Abs. 5 Satz 2 GO LSA sind.

Die möglichen Organisationsformen sind § 108 Abs. 5 GO LSA zu entnehmen:

öffentlich–rechtliche

- rechtsfähige Anstalten des öffentlichen Rechts,
- Anteile an sonstigen juristischen Personen (z.B. Zweckverbände)
- sondergesetzliche Verbände und

privatrechtliche

- Kapitalgesellschaften,
- Personengesellschaften,
- rechtlich selbstständige Stiftungen.

Als verbundene Unternehmen sind jene Beteiligungen gesondert auszuweisen,

- die unter der einheitlichen Leitung der Kommune stehen,
- auf die die Kommune einen beherrschenden Einfluss ausübt (i. d. R. bei einem Anteil von mehr als 50 v. H.).

Sondervermögen der Kommunen sind:

- das Vermögen der rechtlich unselbständigen örtlichen Stiftungen,
- das Vermögen der Eigenbetriebe,
- rechtlich unselbstständige Versorgungs- und Versicherungseinrichtungen (z.B. Zweckverbände)

Beteiligungen und Anteile an verbundenen Unternehmen sind vorrangig mit den Anschaffungskosten anzusetzen. Hilfsweise kann die Bewertung mit dem anteiligen Wert des Eigenkapitals vorgenommen werden. Bei Sondervermögen ist entsprechend zu verfahren.

Beim Ansatz von Beteiligungen an Unternehmen in Form von Aktien oder anderen Wertpapieren, die an einer Börse zum amtlichen Handel oder zum geregelten Markt oder in den Freiverkehr einbezogen sind, findet Nummer 8.2 Anwendung.

Bei rechtlich unselbständigen örtlichen Stiftungen ist der anteilige Wert des Stiftungsvermögens als vorsichtig geschätzter Zeitwert anzusetzen, der nach den Regelungen der Nummer 5 BewertRL LSA zu ermitteln ist.

## **8.2 Ausleihungen und Wertpapiere**

Ausleihungen sind Forderungen, bei denen die Gemeinde Schkopau als Kreditgeber auftritt. Eine Ausleiherung ist eine unbedingte Verbindlichkeit gegenüber dem Landkreis, die bei Fälligkeit zurückgezahlt werden muss und verzinslich ist.

Üblich verzinsten Ausleihungen sind mit dem voraussichtlichen Rückzahlungsbetrag anzusetzen. Bei unverzinslichen oder niedrig verzinslichen Ausleihungen soll der Barwert auf der Grundlage eines Zinssatzes von 6 v. H. angesetzt werden. Bei Ausleihungen mit einem Betrag bis 500.000 Euro kann auf eine Abzinsung verzichtet werden.

Wertpapiere der Gemeinde Schkopau sind mit ihren vorsichtig geschätzten Verkehrswerten zu bewerten. Bei börsennotierten Wertpapieren entspricht der vorsichtig geschätzte Verkehrswert dem Tiefstkurs der vergangenen 12 Wochen ausgehend vom Bilanzstichtag. Nicht börsennotierte Papiere sind mit ihren historischen Anschaffungskosten zu bewerten.

Wertpapiere sind als Anlagevermögen zu aktivieren. Sie dürfen nur dann als Umlaufvermögen angesetzt werden, wenn sie zur Veräußerung oder als kurzfristige Anlage liquider Mittel bis zu einem Jahr bestimmt sind.

## **9. Umlaufvermögen**

### **9.1. Vorräte (Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe und Waren)**

Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe sowie Waren sind mit ihren Anschaffungskosten oder nachrangig mit dem Zeitwert anzusetzen. Waren sind veräußerbare Vermögensgegenstände, die selbst erstellt oder angekauft wurden.

Roh- und Hilfsstoffe stellen einen Bestandteil eines erzeugten Produktes dar, Betriebsstoffe dienen dem Erstellungsprozess. Vorratsvermögen ist nur zu bilanzieren, wenn dieses in einen aktivierungspflichtigen Vermögensgegenstand einfließt oder zur Herstellung einer Ware dient, die zum Verkauf bestimmt ist.

Des Weiteren sind Waren zu bilanzieren, die nur mit dem Ziel einer Veräußerung angekauft werden, z. B. Touristiksouvenirs. Kommissionsware gehört nicht zum Vermögen der Gemeinde Schkopau.

Eine Bilanzierung von Waren hat ab einer Wertgrenze von 100.000 Euro je Produkt (Teilhaushalt) zu erfolgen.

Verwaltungsbedarf wie Büromaterial, Vordrucke, Führerscheine, Plaketten, medizinischer Bedarf, Werbe- und Informationsbroschüren, Heizöl, Reinigungsmittel, Lebensmittel usw. sind als Verbrauch für den Verwaltungsprozess bestimmt. Sie gehören zum Geschäftsbedarf und sind als Aufwand zu buchen.

## 9.2 Forderungen

Bei den Forderungen sind folgende Arten zu unterscheiden:

- öffentlich-rechtliche Forderungen aus Dienstleistungen,
- sonstige öffentlich-rechtliche Forderungen (insbesondere aus Steuern, Transferleistungen)
- privatrechtliche Forderungen aus Lieferungen und Leistungen,
- sonstige privatrechtliche Forderungen,
- sonstige Vermögensgegenstände

Forderungen entstehen in der Regel zum Zeitpunkt der Leistungserbringung bzw. mit Bescheiderstellung.

Grundsätzlich sind alle zum Zeitpunkt der Erstellung der Bilanz rechtlich entstandenen Forderungen lückenlos zu erfassen und einzeln nachzuweisen. Negative Forderungen werden bilanziell als Verbindlichkeiten dargestellt.

Bestehende Forderungen sind zu ermitteln und mit ihrem Nennwert nach dem Grundsatz der Vorsicht entsprechend dem Niederstwertprinzip anzusetzen.

Sie sind periodengerecht zuzuordnen. Ein entsprechender Stichtag für die Rechnungsabgrenzung wird jährlich in der Dienstanweisung zum Jahresabschluss festgelegt.

Die bestehenden Forderungen der Gemeinde sind gemäß § 49 Abs. 2 GemHVO Doppik in der Forderungsübersicht als Anlage zur Bilanz nachzuweisen. Anzugeben sind der Gesamtbetrag zu Beginn und Ende des Haushaltsjahres sowie die Restlaufzeit, unterteilt in Laufzeiten bis zu einem Jahr, von mehr als einem bis zu fünf Jahren und von mehr als fünf Jahren.

Für Erstellung der Eröffnungsbilanz zum 01.01.2013 sind alle Forderungen aus der kameralen Haushaltsführung, welche Bestandteil der Jahresrechnung 2012 sind, überzuleiten.

Bereits niedergeschlagene Forderungen werden nicht mit in der Bilanz erfasst.

Den doppelten Grundsätzen einer entsprechenden Abgrenzung nach dem Entstehungsjahr ist bis zum Abschluss der Personen- bzw. Sachkonten im Zuge der Erstellung der Jahresrechnung für 2012 Rechnung zu tragen. Erträge mit Leistungszeitraum 2012, welche nach Abschluss der Bücher für 2012 im Jahr 2013 angeordnet werden, fließen in die Schlussbilanz 2013 ein.

### 9.2.1 Öffentlich-rechtliche Forderungen

Diese resultieren aus der Festsetzung von Gebühren, Beiträgen, Steuern, Umlagen, Zuweisungen und aus Transfererträgen. Die einzelnen Arten werden auf getrennten Konten ausgewiesen.

Für die Bilanzierung der Forderung ist die Entstehung des Zahlungsanspruchs von entscheidender Bedeutung. Dieser entsteht entweder mit dem Erbringen der Leistung oder zum Zeitpunkt des Bescheidzuganges.

### 9.2.2 Privatrechtliche Forderungen

Unter dieser Position sind Forderungen auszuweisen, welche aus Leistungen resultieren, die von der Gemeinde Schkopau an Dritte erbracht werden oder auf die die Gemeinde Schkopau Ansprüche aus Verträgen hat.

Zu den privatrechtlichen Forderungen gehören u. a. auch die Forderungen aus der Vermietung von kommunalem Wohnraum. Da die Verwaltung des kommunalen Wohnungsbestandes nicht von der Gemeinde Schkopau selbst, sondern aufgrund eines Vertrages von einer privaten Wohnungsverwaltung durchgeführt wird, sind diese Forderungen jährlich zum 31.12. des

abzurechnenden Jahres durch das Unternehmen in einer Übersicht nachzuweisen. Auch diese Forderungen sind auf ihre Werthaltigkeit zu überprüfen und in der Bilanz zu berücksichtigen.

Mietkautionen, welche über die Wohnungsverwaltung betreut werden, gehören nach Punkt 4.2.6 der Bewertungsrichtlinie LSA nicht zum wirtschaftlichen Eigentum der Gemeinde Schkopau. Sie stellen Treuhandvermögen der Kommune dar, welches zwar als Anhang nachzuweisen, aber nicht zu bilanzieren ist.

### 9.2.3 Bewertung der genannten Forderungsarten nach Pkt. 9.2.1 und 9.2.2

Für die Erstellung der Bilanz ist es notwendig, die Forderungen auf ihre Werthaltigkeit zu überprüfen und gegebenenfalls Wertberichtigungen durchzuführen.

Dazu sind zwei Verfahren vorgesehen:

- die Einzelwertberichtigung (Niederschlagung, Forderungsverzicht, Erlass)
- die Pauschalwertberichtigung (Erfahrungssatz bei wirtschaftlich gleichartigen Forderungen oder die pauschale Einzelwertberichtigung)

Zur Bewertung der Forderungen ist es erforderlich, diese den nachfolgenden Forderungsarten zuzuordnen:

#### Einwandfreie Forderungen

Es ist mit einem Zahlungseingang zu rechnen. Die Forderung ist somit werthaltig. Der Bilanzwert erfolgt mit dem Nennwert der Forderung.

#### Zweifelhafte Forderungen

Die Höhe oder der Zeitpunkt des Zahlungseingangs ist unsicher.

Ist die Einbringlichkeit einer Forderung zweifelhaft, so ist eine Abschreibung vorzunehmen.

Dabei besteht die Möglichkeit der Einzel- oder Pauschalwertberichtigung.

- Einzelwertberichtigung:  
Forderungen, bei denen ein erkennbares und belegbares Risiko besteht werden durch direkte Abschreibung einzelwertberichtigt. Die Einzelwertberichtigung bleibt solange bestehen, wie die Risikovorsorge notwendig ist. Die Abschreibung erfolgt erst beim Eintritt des Tatbestandes.
- Pauschalwertberichtigung:  
Alle Forderungen, bei denen keine Einzelwertberichtigung vorgenommen wurde, werden entsprechend den folgenden Wertabschlägen nach ihrem Alter pauschalwertberichtigt:

unter 1 Jahr	=	10 %	Wertabschlag
älter als 1 Jahr	=	20 %	Wertabschlag
älter als 2 Jahre	=	30 %	Wertabschlag
älter als 3 Jahre	=	40 %	Wertabschlag
älter als 4 Jahre	=	50 %	Wertabschlag
älter als 5 Jahre	=	100 %	Wertabschlag

Sonderfälle:		
Stundungen	=	Wertabschlag nach Alter (siehe oben)
Klagen	=	50 % Wertabschlag
Aussetzung der Vollziehung	=	50 % Wertabschlag
Fälle in Vollstreckung (solange kein Ergebnis vorliegt)	=	Wertabschlag nach Alter (siehe oben)
Risikoschuldner	=	Abwägung des Einzelfalls

### uneinbringliche Forderungen

Für Forderungen, bei denen der Ausfall mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit feststeht, erfolgt eine Einzel- oder Pauschalwertberichtigung mit einem Wertabschlag von 100 %.

Uneinbringliche Forderungen liegen vor:

- bei Insolvenz des Schuldners
- wenn der Schuldner vermögenslos verstorben ist
- wenn der Schuldner unbekannt verzogen ist
- wenn der Schuldner langjährig unter der Pfändungsfreigrenze oder völlig überschuldet ist
- wenn der Schuldner, die Vermögensauskunft geleistet hat bzw. im Schuldnerregister erfasst ist

### **9.3 Sonstige Vermögensgegenstände**

Vermögensgegenstände des Umlaufvermögens, die nicht den Bilanzpositionen zugeordnet werden können, sind als sonstige Vermögensgegenstände zu erfassen. Grundsätzlich sind sie einzeln zu ihren Nennwerten zu erfassen.

### **9.4 Liquide Mittel**

Als liquide Mittel sind mit dem Nennwert in Euro anzusetzen:

- Sichteinlagen bei Banken und Kreditinstituten
- sonstige Einlagen (Einlagen, die nicht sofort in Bargeld umgewandelt werden können)
- Bargeldbestand (Bestand der Hauptkasse, der Hand- und Einnahmekassen)

## **10. Aktive Rechnungsabgrenzungsposten**

Die Aufgabe der Abgrenzungsposten besteht darin, den Erfolg einer Abrechnungsperiode von dem der folgenden Perioden abzugrenzen. Es werden Auszahlungen erfasst, die vor dem Abschlussstichtag geleistet wurden, aber erst in der folgenden Abrechnungsperiode zu Aufwand führen. Dies gilt z. B. für die Beamtenbesoldung, für Leasinggeschäfte, wenn den Leasingraten keine angemessene Gegenleistung in dem jeweiligen Haushaltsjahr gegenübersteht und für ähnliche Rechtsgeschäfte.

Auf eine Aufteilung der Belege in verschiedenen Zeitperioden kann verzichtet werden, wenn der Aufwand wiederkehrend und jährlich in annähernd gleicher Höhe ist.

## **11. Nicht durch Eigenkapital gedeckter Fehlbetrag**

Ergibt sich in der Bilanz ein Überschuss der Passivpositionen über die Aktivpositionen, ist der entsprechende Betrag auf der Aktivseite der Bilanz als „nicht durch Eigenkapital gedeckter Fehlbetrag“ gesondert auszuweisen.

## **12. Eigenkapital**

Die Bilanzposition des Eigenkapitals ergibt sich durch die Gegenüberstellung von sämtlicher Aktivposten und Passivposten (außer der Rücklage). Die sich ergebende positive Größe stellt den Eigenkapitalposten „Rücklage“ dar.

Gemäß § 46 (4) GemHVO untergliedert sich das kommunale Eigenkapital in:

- Rücklagen
- Sonderrücklagen
- Fehlbetragsvortrag
- Jahresergebnis (Jahresüberschuss/Jahresfehlbetrag)

### **12.1 Rücklagen**

In der Eröffnungsbilanz ergibt sich die Rücklage (Basis-Reinvermögen) aus dem Saldo der Summe aller vorhandenen Vermögenspositionen der Aktivseite und der Schuldenwerte der Passivseite. Rücklagen dienen als Sicherheit für künftige Ausgaben und stehen dem Verwaltungsbetrieb zur Selbstfinanzierung und Stärkung der Eigenkapitalbasis zur Verfügung. Es handelt sich dabei um eine rechnerische Größe.

Dabei sind die Rücklage aus der Eröffnungsbilanz, sowie Rücklagen aus Überschüssen des ordentlichen bzw. außerordentlichen Ergebnisses jeweils getrennt nachzuweisen.

Ergibt sich bei der Aufstellung späterer Jahresabschlüsse, dass bei der erstmaligen Bewertung in der Eröffnungsbilanz Vermögensgegenstände, Sonderposten, Rückstellungen oder Verbindlichkeiten zu Unrecht nicht, oder mit einem unzutreffenden Wert angesetzt worden sind, so ist in der späteren Bilanz der unterlassene Wertansatz zu berichtigen.

Die Wertänderung ist ergebnisneutral mit der Rücklage aus der Eröffnungsbilanz zu verrechnen.

### **12.2 Sonderrücklagen**

Sonderrücklagen werden entsprechend § 22 Abs. 2 GemHVO Doppik mit einer speziellen Zweckbindung gebildet, die auf die Kapitalverwendung beschränkt ist.

Erhaltene Zuwendungen, die einer speziellen Zweckbindung unterliegen und deren ertragswirksame Auflösung der Zuwendungsgeber ausdrücklich ausgeschlossen hat, sind gemäß Nr. 5.18 BewertRL LSAb als Sonderrücklage zu passivieren. In dem Jahr, in dem die Refinanzierung (Ersatzinvestition) erfolgt, ist die Sonderrücklage durch Umbuchung in die Rücklage aufzulösen.

### **12.3 Fehlbetragsvortrag**

Der Fehlbetragsvortrag dokumentiert den kumulierten Fehlbetrag aus früheren Haushaltsjahren. Entsprechend § 24 GemHVO Doppik ist der Fehlbetrag spätestens nach 5 Jahren auszugleichen.

### **12.4 Jahresergebnis (Jahresüberschuss/Jahresfehlbetrag)**

Das Jahresergebnis stellt den während des laufenden Haushaltsjahres erwirtschaftete Überschuss oder Fehlbetrag der Ergebnisrechnung dar und ergibt sich aus den Erträgen und Aufwendungen.

## **13. Sonderposten**

Sonderposten sind Zuwendungen (Ertragszuschüsse) und Beiträge, welche für investive Maßnahmen gezahlt worden sind und nicht frei verwendet werden dürfen.

Sonderposten sind entsprechend der Nutzungsdauer des zuwendungsfinanzierten Vermögensgegenstandes jährlich erfolgswirksam aufzulösen.

Das bedeutet, dass zum einen die Abschreibung des Vermögensgegenstands als Aufwand und die Auflösung des Sonderpostens als Ertrag die Ergebnisrechnung beeinflussen. Die Auflösung des Sonderpostens stellt demzufolge eine ertragserhöhende Größe dar, daher Ertragszuschuss.

Pauschale Investitionszuweisungen im Rahmen des Finanzausgleichs werden ebenfalls als Sonderposten passiviert, soweit sie keinem konkreten Vermögensgegenstand zugeordnet werden können. Der Sonderposten aus pauschal gezahlten Investitionszuwendungen ist jährlich mit dem durchschnittlichen Wert des unbeweglichen Vermögens aufzulösen.

Sonderposten sind auf getrennten Konten für Zuwendungen, Beiträge, Gebühren und sonstige Sonderposten auf der Passivseite der Bilanz darzustellen.

## **14. Rückstellungen**

Rückstellungen stellen ungewisse Verbindlichkeiten und Aufwendungen im Sinne des § 35 Abs. 1 Nr. 1 GemHVO Doppik dar und sind nur in Höhe des Betrages anzusetzen, der zur Erfüllung der Leistungsverpflichtung notwendig ist.

Rückstellungen sind über eine Aufwandsbuchung zu bilden. Die Inanspruchnahme erfolgt grundsätzlich ergebnisneutral.

Soweit dies aus technischen Gründen der Verwaltungsvereinfachung dient, kann der in Anspruch zu nehmende Rückstellungsbetrag auch bei den Aufwendungen abgesetzt und bei der Auszahlung erneut als Aufwand gebucht werden.

Rückstellungen sind ertragswirksam aufzulösen, soweit der Grund für ihre Bildung entfallen ist.

Pflichtmitglieder des Kommunalen Versorgungsverbandes Sachsen-Anhalt dürfen für Pensions- und Beihilfeverpflichtungen keine Rückstellungen bilden (Ausnahme Beamte auf Zeit nach § 35 GemHVO).

Es werden folgende Rückstellungen gebildet:

- Rückstellungen für die Rekultivierung und Nachsorge von Deponien
- Rückstellungen für die Sanierung von Altlasten
- Rückstellungen für unterlassene Instandhaltungen
- Sonstige Rückstellungen.

#### **14.1 Rückstellungen für Rekultivierung und Nachsorge kommunaler Deponien und für die Sanierung von Altlasten**

Für die Rekultivierung und Nachsorge kommunaler Deponien sind als Rückstellungen die zu erwartenden Gesamtkosten, bezogen auf den voraussichtlichen Zeitpunkt der Rekultivierungs- und Nachsorgemaßnahmen anzusetzen. Die Bewertung der Rückstellung für die Rekultivierung und Nachsorge soll sich am Verfüllmengenanteil pro Nutzungsjahr orientieren und anhand der vorhandenen Verfüllmenge erfolgen.

Dies gilt auch für die vergleichbare Verpflichtung zur Sanierung vorhandener Altlasten.

#### **14.2 Rückstellungen für unterlassene Instandhaltungen**

Die Gemeinde Schkopau ist verpflichtet, ihre Vermögensgegenstände durch Instandhaltungsmaßnahmen zu erhalten.

Werden notwendige geplante Instandhaltungsmaßnahmen im Haushaltsjahr unterlassen, sind für diese Rückstellungen zu bilden. Die Höhe der Rückstellung richtet sich nach den Kosten, welche für die Realisierung der Instandhaltungsmaßnahme zum beabsichtigten späteren Zeitpunkt voraussichtlich erforderlich werden.

Rückstellungen für unterlassene Instandhaltungen dürfen gemäß § 35 (1) Nr. 5 GemHVO nur gebildet werden, wenn die unterlassenen Instandhaltungen im folgenden Haushaltsjahr nachgeholt werden. Ist die Gemeinde Schkopau kurz- bis mittelfristig nicht in der Lage, bestehende Rückstände bei der Instandhaltung aufzuholen, sind bei der Vermögensbewertung aus der unterlassenen Instandhaltung entstehende Wertminderungen zu berücksichtigen und vom Vermögenswert abzusetzen.

#### **14.3 Sonstige Rückstellungen**

Für ungewisse Verbindlichkeiten, die noch nicht von den oben benannten Möglichkeiten erfasst werden, sind sonstige Rückstellungen zu bilden, soweit sie durch Gesetz oder Verordnung zugelassen sind.

Voraussetzung für die Bildung dieser Rückstellungen sind das Bestehen oder die Wahrscheinlichkeit des künftigen Entstehens einer Verbindlichkeit gegenüber einem Dritten, die wirtschaftliche Verursachung der Verbindlichkeit in der Zeit vor dem Bilanzstichtag und eine zukünftige Inanspruchnahme, mit der ernsthaft zu rechnen sein muss, sofern der Betrag wesentlich ist.

Grundlage der Bewertung der ungewissen Verbindlichkeit - und damit ausschlaggebend für die Höhe der Rückstellung - ist der voraussichtlich zu leistende Betrag.

Rückstellungen können für folgende ungewisse Verbindlichkeiten und Aufwendungen gebildet werden:

- Lohn- und Gehaltszahlung für Zeiten der Freistellung von der Arbeit im Rahmen von Altersteilzeitarbeit, abzugeltende Urlaubsansprüche, LOB und ähnlichen Maßnahmen,
- ungewisse Verbindlichkeiten im Rahmen des Finanzausgleichs und von Steuer- und Sonderabgabeschuldverhältnissen;
- drohende Verpflichtungen aus anhängigen Gerichtsverfahren;
- drohende Verluste aus schwebenden Geschäften und laufenden Verfahren;

- sonstige Verpflichtungen gegenüber Dritten, soweit diese durch Gesetz oder Verordnung zugelassen sind.

Rückstellungen sind ertragswirksam aufzulösen, soweit der Grund für ihre Bildung entfallen ist.

## 15. Verbindlichkeiten

Der Bilanzposten Verbindlichkeiten beinhaltet alle am Bilanzstichtag dem Grunde, der Höhe und der Fälligkeit nach feststehenden Zahlungsverpflichtungen gegenüber Dritten.

Verbindlichkeiten sind einzeln zu erfassen und mit ihrem Rückzahlungsbetrag zu passivieren.

Negative Verbindlichkeiten werden bilanziell als Forderungen ausgewiesen.

Bei der Bewertung der Verbindlichkeiten ist das Höchstwertprinzip anzuwenden, d. h. im Zweifelsfall ist am Bilanzstichtag der höhere Wert der Verbindlichkeit anzusetzen.

Als Anlage zur Bilanz ist eine Verbindlichkeitenübersicht zu erarbeiten. Anzugeben sind darin der Gesamtbetrag der Verbindlichkeiten zu Beginn und zum Ende des Haushaltsjahres, sowie die Restlaufzeit, unterteilt in Laufzeiten bis zu einem Jahr, von mehr als einem bis zu fünf Jahren und von mehr als fünf Jahren. Die Verbindlichkeitenübersicht ist mindestens entsprechend § 46 Abs. 4 Nr. 4 zu gliedern. Nachrichtlich sind die Vorbelastungen künftiger Haushaltsjahre, insbesondere aus Haftungsverhältnissen wie Bürgschaften, Gewährverträgen und ähnlichen Verträgen, sofern sie nicht auf der Passivseite auszuweisen sind, zu vermerken. Diese sind nach Arten zu gliedern und können jeweils mit einem Gesamtbetrag angegeben werden.

Folgende Arten von Verbindlichkeiten sind gemäß § 46 Abs. 4 Ziffer 4 GemHVO abzubilden:

- Anleihen,
- Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen gemäß § 41 Abs. 4 Satz 2 GemHVO
- Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit,
- Verbindlichkeiten aus Vorgängen, die Kreditaufnahmen wirtschaftlich gleichkommen,
- Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen,
- Verbindlichkeiten aus Transferleistungen,
- sonstige Verbindlichkeiten.

### 15.1 Anleihen

Anleihen stellen für die Kommunen eine Finanzierungsform zur Beschaffung von mittel- und langfristigem Fremdkapital dar, bei der das benötigte Kapital von einer unbestimmten Zahl von Geldgebern durch den Kauf von Wertpapieren aufgebracht wird. Dabei werden die von der Kommune ausgebrachten Wertpapiere in der Regel an der Börse gehandelt und unterliegen damit auch den üblichen Kursschwankungen. Anleihen stellen verbrieftete Forderungstitel dar.

### 15.2 Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen

Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen umfassen sämtliche Geschäftsvorfälle, bei denen der Gemeinde Schkopau Geldwerte, in der Regel gegen Entgelt, in Form von Zinsen mit der Verpflichtung überlassen werden, das aufgenommene Kapital mit Zinsen zurückzuzahlen (ausgenommen eigenständig auszuweisende Anleihen). Hierzu zählen alle Darlehen von öffentlichen Kapitalgebern wie Bund, Land, Gemeinden, Banken und Kreditinstituten sowie Sparkassen.

Um eine bessere Beurteilung dieser Verbindlichkeiten zu ermöglichen, erfolgt eine Aufteilung nach Fristigkeiten (bis 1 Jahr, 1 bis 5 Jahre, mehr als 5 Jahre).

Der Rückzahlungsbetrag stellt auch dann den zu passivierenden Wertansatz dar, wenn der Gemeinde Schkopau als Schuldner nicht der volle Rückzahlungsbetrag zugeflossen ist. Der Unterschiedsbetrag, z. B. auf Grund von Agio, Disagio, Damnum, Abschluss-, Bearbeitungs- oder Verwaltungsgebühren kann, soweit diese Kosten vom Kreditgeber sofort einbehalten oder bei der Darlehensauszahlung an den Kreditgeber gezahlt wurden, als aktiver Rechnungsabgrenzungsposten auf der Aktivseite der Bilanz ausgewiesen werden.

### **15.3 Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen zur Liquiditätssicherung**

Die Gemeinde Schkopau hat seine Zahlungsfähigkeit durch eine angemessene Liquiditätsplanung sicherzustellen. § 102 Satz 1 GO LSA sieht im Rahmen dieser Zielsetzung vor, dass die Gemeinde zwecks rechtzeitiger Leistung der Auszahlungen auch Kredite zur Liquiditätssicherung aufnehmen kann.

### **15.4 Verbindlichkeiten aus Vorgängen, die Kreditaufnahmen wirtschaftlich gleichkommen**

Unter der Bilanzposition Verbindlichkeiten aus Vorgängen, die Kreditaufnahmen gleichkommen, sind alle Verbindlichkeiten aus folgenden Rechtsgeschäften abzubilden:

- Hypotheken, Grund- und Rentenschulden
- Restkaufgelder
- Finanzierungsleasing

### **15.5 Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen**

Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen sind Verpflichtungen aufgrund von Kauf- und Werkverträgen, Dienstleistungsverträgen, Miet-, Pacht- und ähnlichen Verträgen, bei denen die Erbringung der eigenen (Gegen-)Leistung (z. B. die Zahlung für eine empfangene Leistung) noch aussteht. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen sind grundsätzlich zum Rückzahlungsbetrag anzusetzen. Hierzu gehören auch kurzfristige Verbindlichkeiten aufgrund von Leasingverträgen (ohne Vermögensübergang an die Kommune).

### **15.6 Verbindlichkeiten aus Transferleistungen**

Transferleistungen im Bereich der öffentlichen Verwaltung sind dadurch gekennzeichnet, dass den Zahlungen keine konkreten Gegenleistungen gegenüberstehen. Sie beruhen auf einseitigen Verwaltungsvorfällen und nicht auf einem Leistungsaustausch, wie Zuwendungen und Umlagen. Sie werden als Verbindlichkeiten bilanziert, wenn die Kommune ihre rechtliche Verpflichtung zur Zahlung noch nicht erfüllt hat.

### **15.7 Sonstige Verbindlichkeiten**

Die sonstigen Verbindlichkeiten stellen einen Auffangposten für Verbindlichkeiten dar, welche nicht einer der vorstehenden Positionen zuzuordnen sind.

Zu den sonstigen Verbindlichkeiten gehören beispielsweise die Verbindlichkeiten aus Steuerpflichtungen, erhaltene Anzahlungen, Verbindlichkeiten gegenüber Mitarbeitern und Verbindlichkeiten gegenüber Sozialversicherungsträgern.

## **16. Passive Rechnungsabgrenzung**

Als passive Rechnungsabgrenzungsposten sind Geschäftsvorfälle abzubilden, die im laufenden Haushaltsjahr zu Einnahmen führen.

Auf eine Aufteilung der Belege in verschiedenen Zeitperioden kann verzichtet werden, wenn der Ertrag wiederkehrend und jährlich in annähernd gleicher Höhe ist.

## **17. Abschreibungen**

Abschreibungen von Vermögensgegenständen repräsentieren die technische und wirtschaftliche Wertminderung durch Abnutzung im Betriebsprozess. Grundsätzlich ist eine planmäßige lineare Abschreibung der Vermögensgegenstände in gleichen Jahresraten über eine bestimmte Nutzungsdauer vorzunehmen.

Unter Berücksichtigung der Beschaffenheit und Nutzung des Vermögensgegenstandes kann jedoch eine abweichende Nutzungsdauer festgelegt werden, diese ist dann jedoch entsprechend zu begründen.

Durch die Festlegung der Nutzungsdauer eines abnutzbaren Vermögensgegenstandes, die bei einer linearen Abschreibung der Abschreibungsdauer entspricht, wird die Höhe der jährlichen Abschreibungsraten (jahresbezogener Aufwand) bestimmt.

Die Festlegung der betriebsgewöhnlichen Nutzungsdauer eines Vermögensgegenstandes für die Gemeinde Schkopau erfolgt gemäß der Anlage 1 dieser Bewertungsrichtlinie. Diese Abschreibungstabelle ist ggf. zu ergänzen und fortzuschreiben.

Für Vermögensgegenstände, die nicht in der Tabelle enthalten sind, ist bei der Bestimmung der Abschreibungsdauer hilfsweise auf andere geläufige AfA-Tabellen zurückzugreifen.

Bewegliche und immaterielle Vermögensgegenstände werden im Anschaffungsjahr ab dem Monat der Anschaffung linear abgeschrieben. Als Anschaffungsdatum gilt das Lieferdatum, sofern nicht vorhanden das Rechnungsdatum.

Das unbewegliche Vermögen ist grundsätzlich mit Inbetriebnahme des Vermögensgegenstandes zu aktivieren. Teilaktivierungen sind möglich. Bei Gemeinschaftsmaßnahmen beginnt die Abschreibung spätestens nach erfolgter Abrechnung. Diese ist zeitnah nach Erhalt und Prüfung der Schlussrechnungen für die Baumaßnahme zu erstellen.

Die Abschreibung für geringwertige Wirtschaftsgüter erfolgt gemäß Ziffer 6.3 dieser Bewertungsrichtlinie. Sie sind im Haushaltsjahr der Anschaffung oder Herstellung sofort als Aufwand zu buchen und somit sofort in voller Höhe abzuschreiben.

Als Abschreibungsmethode wird regelmäßig die lineare Abschreibung (gemäß § 40 Abs. 1 GemHVO Doppik), d. h. im Zeitverlauf gleich bleibende Abschreibungsbeträge angewandt. Ausnahmsweise ist eine Abschreibung mit fallenden Beträgen (degressive Abschreibung) oder nach Maßgabe der Leistungsabgabe - Leistungsabschreibung - zulässig, wenn dies dem Nutzungsverlauf wesentlich besser entspricht. Maßgeblich ist die betriebsgewöhnliche Nut-

zungsdauer, die auf der Grundlage von Erfahrungswerten und unter Berücksichtigung von Beschaffenheit und Nutzung des Vermögensgegenstandes zu bestimmen ist.

**Außerplanmäßige Abschreibungen** sind vorzunehmen, wenn Vermögensgegenstände aus dem Vermögen ausscheiden.

Die Anwendung außerplanmäßiger Abschreibungen richtet sich nach § 40 Abs. 4 GemHVO Doppik.

Weiterhin dürfen außerplanmäßige Abschreibungen nur dann vorgenommen werden, wenn es sich um eine voraussichtlich dauerhafte Wertminderung handelt.

Im Gegensatz zur planmäßigen Abschreibung können sie ebenfalls auf nicht abnutzbares Vermögen angewandt werden.

Außerplanmäßige Abschreibungen bzw. Wertminderungen werden bei unbeweglichen Vermögensgegenständen im außerordentlichen Ergebnis dargestellt.

Sofern bei der Veräußerung von unbeweglichem Anlagevermögen über den Buchwert hinaus Erträge erzielt werden, sind diese ebenfalls im außerordentlichen Ergebnis zu buchen.

## **18. Prüfung und Offenlegung (Ziffer 6 der BewertRL LSA)**

Für die Prüfung gelten § 104b Abs. 5 und 6; §§ 126 und 130 GO LSA. Für die Offenlegung gilt § 108a Abs. 3 GO LSA.

## **19. In-Kraft-Treten**

Diese Richtlinie wird mit Wirkung vom 1. Januar 2013 in Kraft gesetzt.

Schkopau, den . . .2017

Andrej Haufe  
Bürgermeister

### **Anlage 1:**

Übersicht über die festgelegte betriebsgewöhnliche Nutzungsdauer von Anlagegütern in der Gemeinde Schkopau

### **Anlage 2:**

NHK 2000- Grundlage der Wertermittlung im Sachwertverfahren